

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

2. Sitzung

Dienstag, 18. Februar 2020, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 24 ordentliche Mitglieder
4 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Franziska Baschung
Pirmin Bischof
Moirä Walter
Corinne Widmer
Sven Witmer
Daniel Wüthrich

Ersatz: Christian Herzog
Philipp Jenni
Konrad Kocher
Martin Lisibach

Stimmenzähler: Urs Unterlerchner

Referent/-in: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 1
2. Seniorenrat; Demission und Neuwahl Mitglied
3. Teilzonen- und Teilerschliessungsplan Allmendstrasse, GB SO Nr. 1698
4. Nachtrag „Teil Parkierung“ zu: Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier; Beschluss zur öffentlichen Auflage
5. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 29. Oktober 2019, betreffend „Bessere Rahmenbedingungen bei der Anstellung von Verwaltungsleitenden (2)“; Weiterbehandlung
6. Motion der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 10. Dezember 2019, betreffend „Schutz des Mammutbaums im vormaligen Park des Schloss Blumenstein“; Weiterbehandlung
7. Verschiedenes

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Marco Lupi, vom 18. Februar 2020, betreffend «Pro Solothurner Gewerbe»; (inklusive Begründung)

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Näder Helmy und Konrad Kocher, vom 18. Februar 2020, betreffend «Gratiseintritt für alle Solothurner/-innen in die Badi Solothurn – Frei Bad für alle»; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 1

Das Protokoll Nr. 1 vom 21. Januar 2020 wird genehmigt.

18. Februar 2020

Geschäfts-Nr. 15

2. Seniorenrat; Demission und Neuwahl Mitglied

Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 30. Januar 2020

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 hat Jean-Pierre Simmen auf den 31. Dezember 2019 als Mitglied des Seniorenrats demissioniert. Er war seit 2009 als Delegierter der Pro Senectute im Seniorenrat. Auf Vorschlag von Ida Boos, Leiterin Pro Senectute Kanton Solothurn, und mit der einstimmigen Zustimmung des Seniorenrates sowie der ausdrücklichen Zustimmung von Domenika Senti wird Regina Walter als neues Mitglied des Seniorenrates vorgeschlagen.

Heinz Flück hält ergänzend fest, dass Regina Walter bei der Pro Senectute arbeitet.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Die Demission von Jean-Pierre Simmen als Mitglied des Seniorenrates wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste zur Kenntnis genommen.
2. Als neues Mitglied im Seniorenrat (Delegierte der Pro Senectute Kanton Solothurn) wird Regina Walter, Talackerstrasse 1, 4562 Biberist, gewählt.

Verteiler

Herr Jean-Pierre Simmen, Steinenbergstrasse 2, 4532 Feldbrunnen
Frau Regina Walter, Talackerstrasse 1, 4562 Biberist
Oberamt Region Solothurn
Leiterin Soziale Dienste
Finanzverwaltung
Lohnbüro
ad acta 018-1, 588-1

3. Teilzonen- und Teilerschliessungsplan Allmendstrasse, GB SO Nr. 1698

Referentin / Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Referent: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 30. Januar 2020
Teilzonenplan Allmendstrasse mit Änderung Lärmempfindlichkeitsstufe
Teilerschliessungsplan Allmendstrasse
Raumplanungsbericht vom 23. Oktober 2018

Ausgangslage und Prozessgeschichte

1. Mit RRB Nr. 573 vom 19. März 2002 genehmigte der Regierungsrat den gültigen Zonenplan und wies das Grundstück GB SO Nr. 1698 mit einer Totalfläche von 2'526 m² der Wohnzone W3 (dreigeschossig) zu. In örtlicher Hinsicht liegt die Parzelle an der Strassenkreuzung Westtangente/Allmendstrasse (vis-à-vis Kofmehlareal), wobei sich die räumliche Situation mit der Realisierung der Westtangente im Jahr 2008 verändert hat: Die südlich dem Grundstück entlang verlaufende Westtangente bzw. Gibelinstrasse weist heute ein um ca. 2,5 m tieferes Niveau aus. Diese Höhendifferenz ist mit einer natürlichen, gegen das fragliche Grundstück GB SO Nr. 1698 aufsteigenden Böschung ausgebildet.
Das betroffene Grundstück liegt gemäss rechtsgültigem Lärmempfindlichkeitsstufenplan der Stadt Solothurn vom 19. März 2002 in der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II.
2. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 gelangte die Grundeigentümerschaft mit dem Antrag an die Planungsbehörde, auf der betreffenden Parzelle einen Gestaltungsplan sowie eine Teilzonenplanänderung zu erlassen. Dies mit dem Ziel, einen Neubau mit Wohn- und Geschäftsnutzung zu realisieren, der auf dem heutigen Terrainniveau zu liegen kommen sollte. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Zonenvorschriften, der Bauten auf den benachbarten Parzellen sowie dem planerischen Grundsatz der verdichteten Bebauung sei eine Erhöhung der zulässigen Geschosshöhe sinnvoll und angezeigt. Eine den geltenden Vorschriften entsprechende 3-geschossige Baute erweise sich im Umgebungsvergleich als unterdimensioniert, weshalb die Geschosshöhe um 1 Vollgeschoss erhöht werden soll. Die daraus resultierende Zonenplanänderung sei indessen aufgrund der bestehenden Bauabsichten der Grundeigentümerschaft der Ortsplanungsrevision vorzuziehen.
3. Die Kommission für Planung und Umwelt (KPU) setzte sich in mehreren Sitzungen mit dem Anliegen der Grundeigentümerschaft auseinander und verneinte die Zulässigkeit zum Erlass eines Gestaltungsplans für eine Einzelparzelle. Hingegen kam sie aus städtebaulichen Überlegungen zum Schluss, eine Erhöhung der Geschosshöhe erscheine angebracht. Durch die Realisierung eines Sockelgeschosses könne der erhebliche Terrainunterschied von gut 2,5 m überwunden werden. Dabei sei die Baute auf das Strassenniveau der Gibelinstrasse zu setzen, wodurch sie dort als 5-geschossiger Baukörper erscheine. Gegen Westen hingegen habe er als maximal 4-geschossig zu erscheinen. Die KPU legte ferner die Geschosshöhe des Sockelgeschosses auf eine Höhe von 430.50 m.ü.M. und die obersten Gebäudekoten bei 447.00 m.ü.M. fest. Der Verzicht auf ein Attikageschoss werde vor Genehmigung des Teilzonen- und Teilerschliessungsplans durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden müssen. Weiter kam sie zum Schluss, die seitens der Grundeigentümerschaft zeitnah angestrebte Projektrealisierung rechtfertige eine der OPR vorgezogene Teilzonen- und Teilerschliessungsplanänderung und eine vorübergehende Zuordnung in die

Kernzone 5-geschossig. Des Weiteren wurde einer Umteilung des Grundstücks von der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II in ES III zugestimmt.

4. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 9. bis 27. August 2018 ging eine Eingabe ein, in welcher eingewendet wurde, die angestrebte Verdichtung sei trotz Absenkung des Gebäudes nicht ersichtlich und eine weitere Erhöhung der Geschosszahl zu prüfen. Ausserdem sei im Zusammenhang mit der Überbauung des Grundstücks die Verkehrsführung für den Langsamverkehr zu prüfen bzw. die geplante Fussgänger- und Velospur gleichzeitig mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu realisieren. Weitere Anregungen betrafen die Weiterführung der bestehenden Allee bis zur Gibelinstrasse, die Planung der Umgebungsgestaltung sowie die Prüfung der Erschliessungssituation (Einstellhalle). Die vorgeschlagenen Massnahmen führten indessen nicht zu einer Anpassung des Projekts.
5. In seiner Vorprüfung vom 20. September 2018 beurteilte das Amt für Raumplanung die angestrebte Verdichtung und die Zonierung als nachvollziehbar und mit den örtlichen Verhältnissen verträglich. Die geplante vorübergehende Zonierung und die künftig geplante Zuordnung in die 3 - 5-geschossige Mischzone erscheinen zweckmässig. Die Anpassung der bisherigen Baulinien erachtete es ebenfalls als richtig.
Mit Nachprüfungsbericht vom 20. Oktober 2018 bestätigte das Amt ferner die neue Zuordnung in die Empfindlichkeitsstufe ES III als konform. Die Neuuzuordnung (nicht die Aufstufung) sei Folge der geänderten Grundnutzung der Kern- in die Wohnzone.
6. Während der Zeitspanne vom 28. Januar 2019 bis 26. Februar 2019 wurden der Teilzonen- und Teilerschliessungsplan öffentlich aufgelegt.
7. Mit E-Mail vom 14. Februar 2019 ersuchte der Einsprecher den zuständigen Mitarbeiter der Stadtplanung um elektronische Zustellung des Mitwirkungsberichts und des Prüfberichts des Amtes für Raumplanung. Das Gesuch war mit der fehlenden Aufschaltung der genannten Dokumente auf der Homepage der Stadt Solothurn begründet.
8. Mit Eingabe vom 26. Februar 2019 erhob der Einsprecher Einsprache beim Stadtpräsidium und beantragte die Aufhebung des Teilzonen- und Erschliessungsplans. Eventualiter sei dieser nur unter den von ihm formulierten Genehmigungsaufgaben zu beschliessen, subeventualiter sei er an die KPU zurückzuweisen. In formeller Hinsicht beantragte der Einsprecher die Zustellung diverser Unterlagen und die Ansetzung einer Nachfrist zur Ergänzung seiner Einsprache.
Hinsichtlich der materiellen Eingaben wird grundsätzlich auf die Akten und, soweit für den vorliegenden Antrag wesentlich, auf die Erwägungen verwiesen.
9. Mit Schreiben vom 7. März 2019 teilte der Rechtsdienst (RPD) dem Einsprecher mit, die gewünschten Akten stünden ihm auf Voranmeldung hin zur Einsichtnahme offen. Auf die Zustellung der Verfahrensakten bestehe hingegen kein Anspruch. Gleichzeitig wurde ihm eine Frist zum Nachreichen einer ergänzenden Einsprache gewährt.
10. Die Beschwerde, mit welcher der Einsprecher die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend machte, wies das Bau- und Justizdepartement (BJD) mit Verfügung vom 12. Juli 2019 ab, soweit es darauf eintrat.
11. Eine erste Verfügung des RPD vom 17. September 2019, mit welchem ihm erneut Möglichkeit zur Akteneinsicht und Nachreichung einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wurde, konnte postalisch nicht zugestellt werden. Die mehrheitlich identische Verfügung vom 14. Oktober 2019 wurde dem Einsprecher am 15. Oktober 2019 zugestellt. Dieser verzichtete indes auf eine Akteneinsichtnahme vor Ort und reichte innert Frist keine ergänzende Eingabe ein. Es wird daher aufgrund der Akten entschieden.

I.

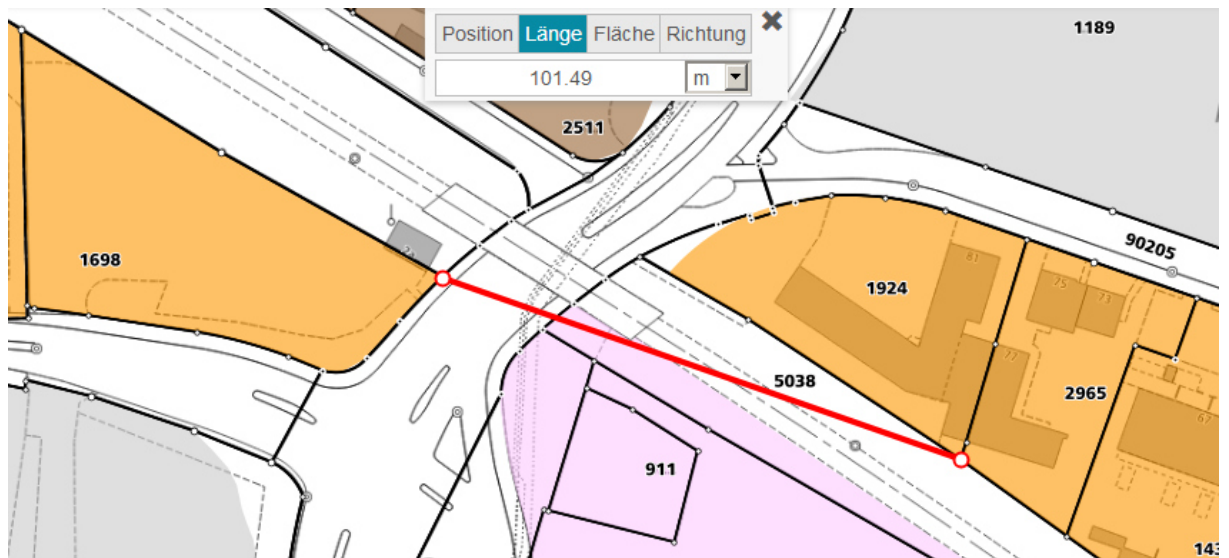
1. Formelles

1. Gemäss § 16 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann während der Auflagefrist jedermann, der durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Gemeinderat Einsprache erheben.
2. Der Einsprecher beantragt die Aufhebung (recte: Nichtgenehmigung) des Teilzonen- und Teilerschliessungsplans.
 - 2.1. Er verweist zunächst auf die laufende Ortsplanungsrevision sowie das parallel dazu abgeschlossene oder laufende Plangenehmigungsverfahren („Weitblick“, „Kofmehlareal“, „Wildbachpark“, „Allmendstrasse“). Er moniert, den Parallelplanungen mangle es an einem erkennbaren raumplanerischen Konzept. Der Blick sei auf einzelne Parzellen oder kleine Flächen fokussiert anstatt das gesamte Siedlungsgebiet oder ganze Quartiere einzubeziehen. Ein solches Vorgehen widerspreche dem Raumplanungsgesetz (RPG). Wie er bereits in früheren Eingaben, beziehungsweise in anderen Verfahren, vorgebracht habe, würden Planungsgrundlagen fehlen oder diese im Raumplanungsbericht ungenügend dargestellt. Zudem sei die Abstimmung der raumplanerischen Aspekte (Siedlung, Verkehr, etc.) schlecht nachvollziehbar. Des Weiteren könnte dem Gemeinderatsprotokoll entnommen werden, dass sich die Planung Allmendstrasse auf das räumliche Leitbild 2017, den Zonenplanentwurf 2018 sowie den Entwurf zum Zonenreglement 2018 abstelle, obschon insbesondere das Leitbild Gegenstand eines bundesgerichtlichen Verfahrens sei. Damit sei die zentrale Planungsgrundlage angefochten beziehungsweise nicht rechtskräftig, so dass der Entwurf des Zonenplans 2018 keine Rechtsgrundlage darstellen könne. Mit dem Auflagebeschluss werde ein Präjudiz geschaffen, indem sämtliche Grundeigentümer – dem Grundsatz der Gleichbehandlung nach – das Nutzungsmass eines künftigen Zonenplans einfordern könnten. So könnte auch der Einsprecher nach Genehmigung des Teilzonenplans „Allmendstrasse“ eine vorgezogene Aufzonung seines eigenen Grundstücks beantragen und sich auf einen hypothetischen Zonenplanentwurf 2018 stützen. Daraus ergebe sich, dass das Planungsvorgehen dem Zweck und den Zielen der Raumplanung nach RPG widerspreche. Planungen dürften niemals unter Vorwegnahme eines künftigen Zonenplans erfolgen, der „völlig in der Luft hänge“.
 - 2.2. Hinsichtlich des Projekts „Allmendstrasse“ bestätigt der Einsprecher grundsätzlich die Möglichkeit einer Aufzonung des Grundstücks von der Wohnzone W3b in eine Kernzone 5. Er bezeichnet dieses Vorgehen als Inselplanung und rügt, ein raumplanerischer Grund, an dieser Stelle einen 5-geschossigen Bau zu erstellen, sei nicht erkennbar. Die massive Erhöhung der Ausnutzung, unter gleichzeitiger Reduktion der Grünziffer, habe eine enorme Wertsteigerung zur Folge. Namentlich die Verringerung der Grünfläche sei städtebaulich nicht erwünscht (grüne Lunge, Hitzeschutz, Wasserretention und -versickerung). Ferner ergebe die Festsetzung des Nullniveaus der Baute einen Konflikt mit dem natürlich gewachsenen Terrain, da beide Niveaus grob 3 m auseinanderliegen und nicht korrespondieren würden. Folgende Auflagen für das Baugesuch seien deshalb bereits im Planungsverfahren festzusetzen: Ein Grünziffernanteil von 40%, die Anzahl Parkplätze, berechnet auf den Nutzungsmix des Richtprojekts, sowie Vorgaben zur effizienten Nutzung der Energie.
3. Zunächst ist zu klären, ob der Einsprecher zur Einsprache legitimiert ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Nachbarn zur Beschwerdeführung gegen ein Bauvorhaben legitimiert, wenn sie mit Sicherheit oder zumindest grosser Wahrscheinlichkeit durch Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Licht oder andere Einwirkungen) betroffen werden, die der Bau oder Betrieb der fraglichen Anlage hervorruft.

Bei weiträumigen Einwirkungen kann ein grosser Kreis von Personen zur Beschwerdeführung legitimiert sein. Als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit dient in der Praxis die räumliche Distanz zum Bauvorhaben bzw. zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden. Eine solche kann gegeben sein, wenn die Anlage einen besonderen Gefahrenherd darstellt und die Anwohner einem besonderen Risiko ausgesetzt werden (BGE 140 II 214 E. 2.3 mit Hinweisen).

- 3.1. Der Einsprecher bringt zu seiner Legitimation implizit vor, als Eigentümer der Liegenschaft GB SO Nr. 2965 deshalb direkt betroffen zu sein, weil er – im Falle der Genehmigung – in der Nutzung seines Grundstücks ungleich behandelt würde.

Mit diesem Argument vermag der Einsprecher seine Legitimation nicht zu begründen. Einerseits befindet sich sein Grundstück – gemessen am nächsten Punkt zur streitbetroffenen Parzelle – in einer Entfernung von mehr als 100 m, andererseits kann einzig im Umstand, derselben Zonenordnung zu unterliegen, keine besondere Betroffenheit geltend gemacht werden. Seinen Ausführungen lässt sich keine konkrete Begründung entnehmen, inwiefern er dennoch ein schutzwürdiges Interesse an der Nichtgenehmigung hätte.



- 3.2. Eine hinreichend nahe Beziehung zur Streitsache lässt sich auch nicht anderweitig feststellen. Weder ist davon auszugehen, dass die Projektrealisierung zu Immissionen führen wird, noch wird ein besonderes Gefahrenpotenzial geschaffen, von dem der Einsprecher betroffen wäre. Seine Legitimation kann er auch durch seinen allgemeinen Unmut gegen dieses (und weitere) Verfahren oder gegen die Ortsplanungsrevision nicht ableiten, indem er diese in einer Pauschalkritik als „Salamirädliplanungen nach dem Gusto der Investoren“ bezeichnet. Bei der OPR handelt es sich ohnehin um ein separates Verfahren, das mit dem vorliegenden nicht vereint werden kann. Ebenfalls nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag er aus dem Hinweis des bundesgerichtlichen Verfahrens zum Räumlichen Leitbild. Das zum Zeitpunkt der Einsprache (noch) hängige Verfahren hat das Bundesgericht mit Urteil 1C_100/2019 vom 16. Mai 2019 abgeschlossen und seine Beschwerde abgewiesen, soweit es darauf eintrat.
- 3.3. Hinsichtlich der Lärmzonen-Einstufung, Vor- und Hauptprüfung des Amts für Raumplanung und der Mitwirkungseinwände der Bevölkerung brachte der Einsprecher in seiner Einsprache vor, diese wegen fehlender Akten nicht näher ausführen zu können. Hierzu ist festzustellen, dass er sein Teilnahmerecht unbenutzt liess und auf die Akteneinsicht

verzichtete. Er kann sich somit nicht darauf berufen, er hätte sich hierzu nicht in substanzieller Weise äussern können.

- 3.4. Schliesslich erkennt der Einsprecher, dass seine Anträge, den Anteil der Grünziffer, die Parkplatzanzahl sowie die Vorgaben zur energieeffizienten Nutzung bereits im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens festzusetzen, verfrüht sind. Die von ihm angesprochenen Punkte betreffen das nachgelagerte Baubewilligungsverfahren und sind dort zu prüfen. Besondere Gründe, allfällige Auflagen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu verfügen, sind nicht erkennbar und werden von ihm auch nicht geltend gemacht.
- 3.5. Nur am Rande sei vermerkt, dass der aktuelle Teilzonenplan seit 17 Jahren in Kraft ist. Inzwischen sind mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes wesentliche Veränderungen eingetreten: So soll die Zersiedlung eingedämmt, die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt und kompakte Siedlungen geschaffen werden (Art. 1 und 3 RPG). Im vorliegenden Fall machte die Grundeigentümerschaft einen Anspruch auf Überprüfung des Nutzungsplanes bezüglich ihres Grundstücks geltend, was ohne weiteres rechtmässig ist (BGE 120 Ia E. 2c m.w.H.). Dass die Einwohnergemeinde verpflichtet ist, solche Anträge auf Überprüfung von Teilzonen- und Gestaltungsplänen – unabhängig von der laufenden Ortsplanungsrevision – zu prüfen und darüber zu befinden, hat das Verwaltungsgericht in seinem Urteil VWBES.2016.105 vom 21. Dezember 2016 im Zusammenhang mit der Änderung des Gestaltungsplans „Wohnpark Wildbach“ bestätigt (a.a.O. E. 4.7). An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert, nachdem der Planungsverlauf der Ortsplanungsrevision weiterhin unklar und der Beschluss zur öffentlichen Auflage frühestens im Frühjahr 2020 erfolgen wird.
4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Einsprecher einzig allgemeine Interessen vorbringt und appellatorische Kritik an den Planungsbehörden übt. Es gelingt ihm nicht, eine besondere Betroffenheit glaubhaft zu machen, die ihn gegenüber irgendeinem anderen Dritten auszeichnen würde. Auf die Einsprache ist mangels Legitimation nicht einzutreten.

Antrag und Beratung

Urs F. Meyer erläutert den vorliegenden Antrag.

Für **Franziska Roth** ist der Vergleich mit dem Wohnpark Wildbach nicht ganz schlüssig, da jener Teilzonenplan vor der Ortsplanungsrevision (OPR) aufgelegt ist. Der vorliegende Teilzonenplan liegt jedoch während dem Ortsplanungsrevisionsverfahren auf.

Gemäss **Urs F. Meyer** liegt die OPR noch nicht auf und es ist noch nicht klar, wann diese aufliegen wird. Während der öffentlichen Auflage, respektive dem diesbezüglichen GR-Beschluss im Jahr 2018, war noch nicht bekannt, wann die OPR öffentlich aufgelegt wird. Deshalb kann nicht nochmals ein bis zwei Jahre zugewartet werden, sondern es muss vorwärts gegangen werden.

Franziska Roth erachtet es nach wie vor als nicht gut, dass während des Ortsplanungsrevisionsverfahrens ein Präzedenzfall geschaffen wird. Was passiert mit den anderen Gebieten, wenn dies in jenem nun so gemacht wird? Sie macht diesbezüglich ein grosses Fragezeichen. Deshalb kann sie in keinem Bereich im Moment zustimmen, auch wenn es nur um eine Einsprache geht. Es wird etwas unterstützt, das ihres Erachtens nicht gut gemacht wird, indem etwas neben der Ortsplanungsrevisionsverfahren vorbei entschieden wird.

Beat Käch hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass sie auf die Einsprache nicht eingetreten wird. Sie vertraut auf die Einschätzungen und Abklärungen des Rechts- und Perso-

naldienstes, dass der Einsprecher nicht zur Einsprache legitimiert ist. Trotzdem hätten sich einige Fraktionsmitglieder vorstellen können, dass die Einsprache auch materiell behandelt worden wäre und auch auf dieser Basis hätte abgelehnt werden können. Sie befürchtet, dass durch das vorliegende Vorgehen Verzögerungen beim Bau eintreten könnten. Die FDP-Fraktion erachtet den Neubau mit der Wohn- und Geschäftsnutzung nach wie vor als ein sehr gutes Projekt und sie hofft, dass dieser Neubau sobald als möglich realisiert werden kann.

Gemäss **Stefan Buchloh** erachten auch die Grünen die Einsprache als unberechtigt. Sie sind ebenfalls der Meinung, dass es sich um ein umsetzungswertes Projekt handelt. **In diesem Sinne unterstützen die Grünen die beiden Anträge.**

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass bei der Einsprache noch ein weiterer Aspekt hinzukommt. Zwischen dem Bauprojekt und dem Grundstück des Einsprechers befindet sich nebst dem Bahndamm auch noch die Westtangente. Das Projekt erachtet sie als gut und der vorgeschlagene Teilzonen- und Teilerschliessungsplan drängt sich schlichtweg auf. Was nicht so schön ist, hat bereits Franziska Roth festgehalten. Es wird während der laufenden OPR ein neuer Teilzonen- und Teilerschliessungsplan beschlossen. Sie fragt sich, weshalb beim Weitblick nicht der gleiche Effort erbracht wird. Dies ist jedoch nur eine Randbemerkung und hat nichts mit dem vorliegenden Geschäft zu tun. **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Matthias Anderegg** hat die SP-Fraktion dieselben Bedenken wie die FDP-Fraktion diskutiert und sie hätte eine materielle Behandlung bevorzugt. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen jedoch grossmehrheitlich zustimmen.** Aus planerischer Sicht ist es eine Frage der Verhältnismässigkeit, wenn die Zeitdauer einer OPR berücksichtigt wird. Einerseits sind die Bedenken von Franziska Roth berechtigt und es handelt sich teilweise um Grenzfälle. Andererseits wurde das Geschäft im Jahr 2018 behandelt. Bei einer restriktiven Handhabung würde dies im Prozess einer OPR, die heute einfach viel länger als zu früheren Zeiten dauert, quasi einem Baumoratorium gleichkommen. Es handelt sich schlussendlich um ein Abwägen von Verhältnismässigkeiten. Im vorliegenden Fall kann nachvollzogen werden, dass dieser Weg eingeschlagen wird. Dementsprechend würde sie begrüssen, wenn das Projekt an jener Stelle entstehen könnte.

Die CVP/GLP-Fraktion – so Pascal Walter – wird den GRK-Anträgen einstimmig zustimmen und die Einsprache ablehnen. Sie stimmt Matthias Anderegg zu, dass das Projekt nicht noch verzögert werden soll, zumal es bereits im Jahr 2018 behandelt wurde.

Urs Unterlerchner ist überzeugt, dass es falsch ist, die Einsprache nicht materiell zu behandeln. Dies aus folgendem Grund: Wenn die Einsprache nur formell und nicht materiell behandelt wird, kann ziemlich sicher davon ausgegangen werden, dass der Entscheid weitergezogen wird. Dadurch kann eine Verzögerung bis zu einem Jahr entstehen und allenfalls muss dann schlussendlich doch noch eine materielle Behandlung der Einsprache vorgenommen werden. Das Risiko ist da, dass mit dem heutigen Entscheid, den wahrscheinlich die Mehrheit fällen wird, in einem Jahr oder noch später, das Bauprojekt immer noch nicht realisiert werden konnte. Deshalb ist er der klaren Überzeugung, dass es falsch ist, heute Abend die Einsprache nur formell und nicht materiell zu behandeln. Die Distanz ist aus seiner Sicht nicht so deutlich und es besteht ein gewisses Risiko, dass das Bauprojekt weiter verzögert wird. **Urs Unterlerchner wird deshalb den Antrag 1 ablehnen.**

Heinz Flück kann einerseits die Argumentation von Urs Unterlerchner gut nachvollziehen. Andererseits kann es aber sein, dass die Einsprache auch mit einer materiellen Behandlung weitergezogen wird.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist es eine Tatsache, dass Gerichtsinstanzen – wenn sie zur Überzeugung gelangen, dass keine formelle Legitimation besteht – keine materielle Be-

handlung einer Beschwerde vornehmen. Falls also das Verwaltungsgericht zum gleichen Resultat wie der Gemeinderat kommt, wird dieses gar keine materielle Diskussion führen, sondern die Angelegenheit wäre mit der Feststellung der Nichtlegitimation erledigt. Genau dies macht heute auch der Gemeinderat.

Claudio Hug erkundigt sich, ob allenfalls auch die Möglichkeit besteht, etwas eventualiter zu beschliessen, d.h. auf die Einsprache wird nicht eingetreten und eventualiter wird sie abgelehnt.

Falls dies so gewünscht wäre – so Stadtpräsident **Kurt Fluri** – müsste das Geschäft heute zurückgewiesen werden. Es wird festgestellt, dass kein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird Folgendes

beschlossen:

Mit 23 Ja-Stimmen, gegen 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen:

1. Auf die Einsprache ist nicht einzutreten.

Einstimmig:

2. Der Teilzonen- und Teilerschliessungsplan Allmendstrasse wird genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert zehn Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn erhoben werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

als Entscheiddispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Information als Beschwerdeinstanz
Einsprecher (Einschreiben)

als Auszug an:

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt
ad acta 793

18. Februar 2020

Geschäfts-Nr. 17

4. Nachtrag „Teil Parkierung“ zu: Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier; Beschluss zur öffentlichen Auflage

Referentin: Andrea Lenggenhager, Leiterin Stadtbauamt
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 30. Januar 2020
Auszug aus dem GRK-Protokoll Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier vom 14. November 2019
Raumplanungsbericht Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Westbahnhofquartier“ vom 26. August 2019
Mitwirkungsbericht vom 3. Mai 2018 (angepasst am 19. August 2019)
Vorprüfungsbericht vom 30. Oktober 2018

1. Einleitung

Die Gemeinderatskommission hat am 14. November 2019 einstimmig den vier Anträgen „Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier“ zuhanden des Gemeinderats zugestimmt. Das vorliegende Geschäft Nr. 121 wurde für die Gemeinderatssitzung vom 10. Dezember 2019 traktandiert.

Aufgrund eines unmittelbar vor der Gemeinderatsitzung festgestellten Widerspruchs bezüglich Parkierungsvorgabe wurde das Geschäft vom Stadtpräsidenten am 10. Dezember 2019 zurückgezogen und an die Kommission für Planung und Umwelt (KPU) zurückgewiesen.

Der Widerspruch lag darin, dass in der Sonderbauvorschrift Art. 10 die Berechnung der erforderlichen Parkplätze nach den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung erfolgen sollte. In den Sitzungen der KPU und im Antrag auf Seite 6 bezieht sich die Berechnung der erforderlichen Parkplätze jedoch auf heutiges und auf künftiges Recht des kommunalen Reglements. Somit war unklar, welche Absicht respektive Zielvorstellung besteht. Sollten die Parkfeldberechnungen nach kantonomer Bauvorschrift (KBV) erfolgen oder sollte das kommunale Reglement zur Anwendung kommen.

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die Richtwerte der KBV gemäss § 42 KBV sich an die SN 640 281 anlehnen. Diese sieht bei Wohnnutzungen **keine** Reduktionsfaktoren vor, bei gewerblicher Nutzung jedoch schon. Das heutige wie das künftige kommunale Reglement über Parkfelder für Motorfahrzeuge sieht jedoch für den Innenstadtbereich sowohl für das Wohnen wie für die gewerbliche Nutzung Reduktionsfaktoren vor.

Die Berechnungen im Antrag zeigen, dass insbesondere aufgrund der Berechnungsfaktoren für das Wohnen eine grosse Spannweite zwischen den Richtwerten der kantonalen Bauverordnung und den Reduktionsfaktoren gemäss kommunalem Reglement möglich ist.

Die KPU hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2019 nochmals mit dem Teil der Parkierungsvorgabe für den Gestaltungsplan Westbahnhofquartier befasst.

2. Ausgangslage

Im rechtskräftigen Gestaltungsplanperimeter (im Bereich A1 und A2) wurden bis heute 60 unterirdische Abstellplätze realisiert, ebenso befinden sich auf dem Areal 12 oberirdische Parkplätze der Firma Glutz-Blotzheim AG, welche in die Tiefgarage verlegt werden sollen.

Der Art. 11 der Sonderbauvorschriften (SBV) im rechtskräftigen Gestaltungsplan sieht eine maximale Parkplatzzahl von 250 Parkplätzen, welche alle unterirdisch anzuordnen sind, vor.

Mit der Anpassung und Überarbeitung des Gestaltungsplans soll auch die Festlegung der Parkplätze neu im Art. 10 Parkierung in den Sonderbauvorschriften aktualisiert werden.

3. Mögliche Szenarien zur Berechnung des Bedarfs an Parkfelder

Vorweg ist anzumerken, dass bei den nachfolgenden Berechnungen von Annahmen ausgegangen wird, sowohl bezüglich der oberirdischen Geschossflächen als auch der Nutzungsverteilung zwischen Wohnen und Gewerbe. Eine definitive Berechnung kann erst aufgrund eines Baugesuchs, wenn die Nutzungsverteilung klar definiert ist, erfolgen.

Anhand dieser Darstellung kann eine Grössenordnung der maximalen Spannweite der Anzahl Abstellplätze in Abhängigkeit der gesetzlichen Grundlagen aufgezeigt werden.

Die Berechnungsgrundlage ist wie folgt:

Geschossfläche oberirdisch	10'000 m ²		
Wohnungen	159	1 PP pro Whg plus 0.1 PP für Besucher (aufgerundet)	159 PP + 16 PP = 175 PP
Gewerbefläche	700 m ²	1 PP pro 100m ² plus 0.2 PP für Besucher (aufgerundet)	7 PP + 2 PP = 9 PP

3.1 Szenario a: Berechnung nach kantonaler Bauverordnung (KBV)

Gemäss § 42 KBV sind die massgebenden Richtwerte angelehnt an SN 640 281. Diese sehen vorweg keine standortgebundenen Reduktionsfaktoren für Wohnungen vor, jedoch standortgebundene Reduktionsfaktoren für das Gewerbe.

Die Anwendung der Reduktionsfaktoren bei gewerblichen Nutzungen ist Praxis der Baubehörde und wurde regelmässig angewendet.

Wohnen	100%		175 PP
Gewerbe min. (Nutzende & Besucher)	20%	0.2 * 7 plus 0.2 * 2 PP	1.8 PP
Total min.			177 PP
Wohnen	100%		175 PP
Gewerbe max. (Nutzende & Besucher)	40%	0.4 * 7 plus 0.4 * 2 PP	3.6 PP
Total max.			179 PP

3.2 Szenario b: Berechnung nach kommunalem Reglement

Bei diesem Szenario wird in Art. 10 SBV Abs. 1 auf das anwendbare kommunale Recht verwiesen. Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auflage muss ein Baugesuch das gültige Recht einhalten und darf dem künftigen Recht nicht widersprechen. Zu berücksichtigen ist, dass sich der Perimeter des Gestaltungsplans im Innenstadtparkimeter gemäss heutigem Parkplatzreglement und künftigen Zonenplan 4 Standorttyp-Gebiete I-IV Parkierung und Reduk-

tionsfaktoren befindet. In der Innenstadt werden Ersatzabgaben in Form von einem Aktien-erwerb der Parking AG fällig, falls die geforderte Anzahl an Abstellplätzen nicht erstellt werden kann. Dieser Mechanismus wird auch im künftigen Parkplatzreglement Anwendung finden.

Da in der Stadt Solothurn aktuell der Prozess zur Gesamtrevision der Ortsplanung läuft, muss die Berechnung sowohl für das bisherige Reglement als auch für den Entwurf OPR (ZP4: Standorttyp-Gebiete I-IV Parkierung mit Tabelle der Reduktionsfaktoren) vorgenommen werden:

Berechnung auf Grundlage des bisherigen kommunalen Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge

Der Gestaltungsplan liegt im Innenstadtperimeter. Gemäss § 3 des gültigen Reglements über Parkfelder für Motorfahrzeuge beträgt in der Innenstadt bei einer Erstellung von Parkplätzen die Reduktion der Richtwerte 60%.

Und nach SNV Norm 640281 für alle Nutzungen, ausser für Wohnen, gilt der Reduktionsfaktor für Standort TYP A von 20% bis 40%.

Wohnen max. (Bewohner & Besucher)	60%	$0.6 * 159 \text{ plus } 0.6 * 16 \text{ PP}$	105 PP
Gewerbe min. (Nutzende & Besucher)	20%	$0.2 * 7 \text{ plus } 0.2 * 2 \text{ PP}$	1.8 PP
Total min.			107 PP
Wohnen max. (Bewohner & Besucher)	60%	$0.6 * 159 \text{ plus } 0.6 * 16 \text{ PP}$	105 PP
Gewerbe max. (Nutzende & Besucher)	40%	$0.4 * 7 \text{ plus } 0.4 * 2 \text{ PP}$	3.6 PP
Total max.			109 PP

Berechnung auf Grundlage OPR, Entwurf ZP4 Standorttyp-Gebiete I-IV Parkierung und Reduktionsfaktoren (Stand Eingabe 2. Kant. Vorprüfung)

Wohnen min. (Bewohner & Besucher)	20%	$0.2 * 159 \text{ plus } 0.2 * 16 \text{ PP}$	35 PP
Gewerbe min. (Nutzende & Besucher)	20%	$0.2 * 7 \text{ plus } 0.2 * 2 \text{ PP}$	1.8 PP
Total min.			37 PP
Wohnen max. (Bewohner & Besucher)	40%	$0.4 * 159 \text{ plus } 0.4 * 16 \text{ PP}$	70 PP
Gewerbe max. (Nutzende & Besucher)	30%/40%	$0.3 * 7 \text{ plus } 0.4 * 2 \text{ PP}$	2.9 PP
Total max.			73 PP

Mit Beginn der öffentlichen Auflage OPR kommt die Vorwirkung des neuen Rechts zur Anwendung. Die Bestimmungen des gültigen Rechts und des neuen Rechts müssen kumulativ erfüllt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ab der Vorwirkung das strengere Recht angewendet werden muss. Welches Recht strenger ist, ist noch zu klären.

3.3 Szenario c: Festlegen der Reduktionsfaktoren

In den Sonderbauvorschriften könnten die Reduktionswerte festgelegt werden.

4. Schlussfolgerung der KPU

Die Baubehörde hat für die Berechnung der Parkplätze das kommunale Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge vom 27.03.1984 angewendet.

Bestimmend für den Variantenentscheid ist die Berechnung der Abstellplätze für das Wohnen. Bei den gewerblichen Nutzungen gelten bei allen Szenarien bereits hohe Reduktionsfaktoren (20%, 30%, 40%).

Deutlich ist, dass die auf Grundlage der kantonalen Richtwerte berechnete Anzahl Abstellplätze sehr viel höher ist als die Anzahl Abstellplätze auf Grundlage der kommunalen Reduktionsfaktoren. Die max. Anzahl der PP würde ungefähr wieder den 250 PP gemäss rechtsgültigem GP entsprechen (60 PP realisiert, 12 PP Verlegung der oberirdischen und max. 179 PP neu). Im Sinne der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist ein autoreduziertes Wohnen in der Innenstadt und dem Stadtgebiet erforderlich.

Gemäss KPU ist vom Szenario a) abzusehen.

Das Szenario b) führt grundsätzlich insofern zu einer Gleichbehandlung, als dass für den GP Perimeter dieselben „Regeln“ gelten wie künftig für die umliegenden Grundstücke im Innenstadtperimeter (je nach Beschluss des neuen kommunalen OPR Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge).

Da sich das Grundstück im Innenstadtperimeter befindet, gelten in beiden Fällen Reduktionsfaktoren, bzw. wesentlich tiefere Werte als im Szenario a).

Das Szenario b) wird von der KPU beschlossen.

Mit dem Szenario c) könnte der Grundeigentümer zukünftig gegenüber den umliegenden Grundeigentümern in demselben Innenstadtperimeter entweder bevorzugt oder benachteiligt werden, da die Reduktionsfaktoren in den SBV von den im Rahmen der OPR politisch beschlossenen Reduktionsfaktoren abweichen könnten. Allenfalls würde das Szenario c) eine Klarheit schaffen bezüglich der offenen Fragen zur Vorwirkung.

Gemäss KPU ist vom Szenario c) abzusehen.

Ergänzend zum Antrag vom 14. November 2019 und aufgrund der vorstehend erläuterten Beschlüsse der KPU vom 16. Dezember 2019 sind die Sonderbauvorschriften des „Gestaltungsplans Westbahnhofquartier“ vor öffentlicher Auflage wie folgt anzupassen. Auch der Raumplanungsbericht ist entsprechend den Änderungen zu korrigieren.

Sonderbauvorschriften:

Art. 11 SBV Parkierung. Gemäss Rechtsgültiger Gestaltungsplan	Art. 10 SBV Parkierung. Gemäss Antrag vom 14. November 2019 lautete	Art. 10 SBV Parkierung. Gemäss vorliegendem Nachtrag
Die maximale Parkplatzzahl beträgt 250 Parkplätze. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.	1 Die Berechnung der erforderlichen Parkplätze erfolgt nach den Bestimmungen der Kantonalen Bauverordnung. Anpassungen sind in Form eines Mobilitätskonzepts möglich 2 Ausser im Baubereich oberirdische Parkierung sind alle Parkplätze unterirdisch anzuordnen.	1 Die Berechnung der erforderlichen Parkplätze erfolgt nach dem kommunalen Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge. 2 Ausser im Baubereich oberirdische Parkierung sind alle Parkplätze unterirdisch anzuordnen.

Antrag und Beratung

Andrea Lenggenhager erläutert den vorliegenden Antrag sowie den GRK-Antrag vom 14. November 2019. Ergänzend weist sie darauf hin, dass zurzeit eine Architekturstudie ausgearbeitet wird. Es handelt sich dabei um ein Qualitätsverfahren mit drei Eingeladenen. Sie selber wird im Qualitätsverfahren Einsitz haben. Bezugnehmend auf die verschiedenen Anträge hält sie fest, dass es noch einen zusätzlichen Antrag gibt. Es handelt sich beim vorliegenden Geschäft um die Anpassung eines Gestaltungsplans. Neu handelt es sich aber um einen Gestaltungs- und Erschliessungsplan, da die Poststrasse ebenfalls realisiert werden soll. Somit soll heute noch über folgenden Nachtrag zum Nachtrag beschlossen werden:

„Vor der öffentlichen Auflage ist der Art. 8 Erschliessung so anzupassen, dass der Erschliessungsplan gemäss § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig als Baubewilligung gilt.“

Stadtpräsident **Kurt Fluri** fasst die nun vorliegenden Anträge zusammen. Es handelt sich um die vier Anträge der GRK vom 14. November 2019, die drei Anträge der GRK vom 30. Januar 2020 sowie den soeben erläuterten Nachtrag zum Nachtrag, der jedoch noch nicht schriftlich vorliegt.

Philipp Jenni bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die Ausarbeitung des Geschäfts sowie die ausführlichen Unterlagen. Sie steht dem Geschäft grundsätzlich positiv gegenüber und wird sämtlichen Anträgen und wahrscheinlich auch dem soeben festgehaltenen Nachtrag zum Nachtrag zustimmen. Sie erkundigt sich, ob sie es richtig verstanden hat, dass die Abstimmung zu den Nachbarprojekten im Rahmen eines Qualitätsverfahrens des SBB-Überbauungsteils erfolgt. Im Weiteren wurde in den Unterlagen festgehalten, dass ein öffentliches Parkhaus geplant ist. Sie erkundigt sich nach dem Stand des Projekts. Gemäss den aktuellen Bestimmungen sind an jenem Standort 177 bis 189 Parkplätze bewilligungsfähig. Die Berechnungen auf Grundlage der OPR ergeben 37 bis 73 Parkplätze. So wie dies der Referent aus den Unterlagen interpretiert hat, steht der Investor einer Reduktion der Parkplätze grundsätzlich positiv gegenüber. **Aus diesem Grund möchte die SP-Fraktion einen Änderungsantrag zum Antrag 6 (Antrag 2 des Nachtrags) stellen, nämlich, dass die reduzierte Anzahl Parkplätze gemäss der OPR aufgeführt wird. Konkret soll dem Szenario c) und nicht dem Szenario b) zugestimmt werden.** Die zentrale Lage der Überbauung ist für autoarmes Wohnen prädestiniert. Dem Investor wird dadurch eine Planungssicherheit gegeben, da er der reduzierten Anzahl ja positiv gegenübersteht. Im Weiteren bezieht sie sich auf das Informations- und Ausbildungszentrum für Immobilien (IAZI), das festhält, dass Einstellhallenplätze in der Miete zu tief sind und sich eigentlich nie amortisieren. Die SP-Fraktion spricht sich für autoarmes Wohnen aus, insbesondere an solchen dafür prädestinierten Standorten, und steht für tiefe Mieten ein. Sie würde es in dieser unsicheren Planungssituation begrüssen, wenn dem Investor diese Planungssicherheit zugestanden und der Antrag 6 (Antrag 2 des Nachtrags) entsprechend abgeändert wird.

Markus Jäggi hält fest, dass die FDP-Fraktion die Unterlagen intensiv studiert und diskutiert hat. Sie begrüsst das Geschäft und dass es trotz hängiger OPR vorangetrieben wird. Sie ist eindeutig der Meinung, dass das Gebiet Westbahnhof für die Zukunft ein grosses Entwicklungspotential hat und dies auch zeitnah umgesetzt werden soll. Die Gründe, die zur Anpassung des Gestaltungsplans geführt haben, kann sie nachvollziehen. Sie erachtet die daraus resultierenden Anpassungen als gut und für die Entwicklung des Areals als sinnvoll. Als positiven Punkt hervorheben möchte sie den Erhalt der Villa Segetz. Wichtig ist, dass der vorliegende Gestaltungsplan, resp. das zukünftige Projekt mit der kommenden SBB-Überbauung Westbahnhof koordiniert wird. Ein zentraler Punkt sieht sie im Erhalt der Parkplätze in diesem Gebiet. Sie erachtet es als sehr positiv seitens der Stadt, dass sie bezüglich minimale und maximale Anzahl Parkplätze bereits jetzt mit dem Investor Gespräche geführt hat und sich dieser beiden Varianten gegenüber offen gezeigt hat. Der Referent geht davon aus, dass die Mitglieder der FDP-Fraktion den heute gestellten Antrag der SP-Fraktion mehrheitlich nicht unterstützen werden. Dies, da sie einerseits der Meinung ist, dass man sich auf das geltende Recht abstützen soll und nicht auf etwas, das unter Umständen gar nicht eintreffen wird. Zudem ist sie auch der Meinung, dass alle im Quartier gleich behandelt werden sollen. Es gibt andere Investoren, die sich bei der Parking AG einkaufen mussten. Deshalb erachtet sie den Antrag der SP-Fraktion eher kritisch. In der Westbahnhofstrasse sind aufgrund des Velogegeverkehrs Parkplätze weggefallen und auch aufgrund des Wegfalls der Parkplätze beim Postplatz und rund um den Westbahnhof wird es immer enger. Sie erachtet es deshalb als nötig, dass sich die Stadt dafür einsetzt, dass im Projekt SBB ein öffentliches Parkhaus realisiert wird. Dies hoffentlich unter der Federführung der Parking AG. Sollte sich die Parking AG dagegen entscheiden, müsste sich die Stadt sicher einen anderen Partner suchen. Zudem ist die Parkplatzsituation während den Bauarbeiten zu beachten, respektive sollen für diese Zeit allfällige Ersatzparkplätze organisiert werden. Die zukünftige Erschliessung von

der Südseite her erachtet sie für das ganze Quartier als vorteilhaft. Es ist ihr bewusst, dass die Anliegen und Anmerkungen das vorliegende Geschäft nicht zwingend betreffen. Trotzdem möchte sie ihre Anliegen frühzeitig in den Planungsprozess einspeisen. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Obwohl es beim vorliegenden Geschäft nur um eine Anpassung eines älteren Gestaltungsplans geht – so **Heinz Flück** im Namen der Grünen – hat diese zu einigen Diskussionen geführt. Grundsätzlich erachten sie die Anpassung als sinnvoll und zweckmässig. Von der Raumnutzung und Architektur her gesehen leuchten ihnen die Rahmenbedingungen vom abgeänderten Gestaltungsplan für den Baubereich A' ein. Insbesondere begrüssen sie auch, dass ein Qualitätsverfahren vorgesehen ist sowie die dichte, urbane Nutzung, die auch mehr Wohnungen ermöglicht, die vom ÖV bestens erschlossen sein werden. Mit Erstaunen haben die Grünen die ganze Störfall-Abklärung oder besser gesagt die Schlussfolgerungen daraus zur Kenntnis genommen. Sie gingen bisher davon aus, dass der Gefahrgut-Transport auf der Strasse gefährlicher ist, als auf den Schienen, respektive auf den Schienen eben sicherer. Es ist zwar gut, dass die möglichen Unfallszenarien einbezogen werden und entsprechen vorgesorgt wird. Sie können jedoch schwer nachvollziehen, dass an jenem Standort so starke Einschränkungen gemacht werden sollen. Insbesondere die Anzahl Personen, die sich in einer bestimmten Nähe von einer Bahnanlage aufhalten können, haben bei ihnen eher Kopfschütteln ausgelöst. Die meisten Anwesenden sind öfters mit dem Zug unterwegs und wissen deshalb, dass sich auf Bahnhöfen, wo Güterzüge durchfahren, zu gewissen Zeiten viel mehr Leute im Einzugsgebiet von Gleisanlagen aufhalten, als die Anzahl, die für das vorliegende Gebäude bewilligt werden soll. Dass gegenüber der Bahnanlage allenfalls aus lärmtechnischen Gründen wenig Fenster erstellt werden, kann ja noch nachvollzogen werden. Dies, obwohl es in der Zwischenzeit Fenster gibt, die einen guten Schallschutz bieten und die Lärmempfindlichkeitsstufe III gilt. Für sie ist jedoch schwer verständlich, dass bei dem Gebäude ausgerechnet auf der Seite mit dem grössten Ausblick die Fensterfläche sehr stark eingeschränkt werden soll. Sie haben sich gefragt, weshalb hier andere Massstäbe angewendet werden sollen als z.B. beim Perron 1. Letzteres steht viel näher bei den Gleisen und verfügt in den oberen Geschossen bahnseitig über volle Glasflächen. Beim vorliegenden Projekt besteht zu den Gleisen eine Entfernung von 19 bis 40 Metern. Sie können sich schwer vorstellen, wie bei solchen restriktiven Regelungen denn eine künftige Überbauung im Westbahnhofsbereich, ganz direkt an den Gleisen, überhaupt noch zugelassen werden kann. Gibt es dort ein Gebäude ganz ohne Fenster? Die gute Erschliessung hat in erster Linie aber positive Auswirkungen, insbesondere auf den Parkplatzbedarf. Sie begrüssen, dass bei der Berechnung des Parkplatzbedarfs als Basis das aktuelle oder künftige Parkplatzreglement gilt. Der Reduktionsfaktor ist ja derselbe. Sollte das neue Reglement schon in Kraft sein, würde damit auch das Erstellen eines Mobilitätskonzepts ermöglicht und damit würde auch der Antrag der SP-Fraktion erfüllt. Bei einem Projekt in dieser Grösse wäre ihres Erachtens ein solches aus heutiger Sicht zwingend. Dank der guten Lage und der ÖV-Erschliessung wird von einem reduzierten Parkplatzbedarf ausgegangen. Es muss aber damit gerechnet werden, dass die Bewohner/-innen – und zwar die mit und die ohne Auto – wohl in aller Regel auch Fahrräder haben und auch Mitarbeiter/-innen und Kunden mit dem Fahrrad kommen werden. Ein Fahrrad braucht zwar 10 bis 12 Mal weniger Platz als ein Auto. Sie vermissen jedoch in den Plänen mögliche oberirdische Fahrradabstellplätze für Kunden/-innen und Besucher/-innen, die ja nicht in die Tiefgarage fahren werden. Sie gehen davon aus, dass dies im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. Im Weiteren haben die Grünen festgestellt, dass die Glutz AG bereits heute auf dem Areal Parkplätze gemietet hat. Da die Überbauung Westbahnhofareal und diejenige des vorliegenden Gestaltungsplans wohl nicht synchron erfolgen und bis jetzt in verschiedenen Gestaltungsplänen behandelt werden, wird sich auch die mögliche Koordination und Nutzung von Synergien nicht einfach automatisch ergeben. Wenn jedoch eine zukunftsorientierte Verkehrs- resp. Erschliessungslösung gewünscht ist, kommt die Stadt wohl nicht darum herum, für die Planung das Heft jetzt in die Hand zu nehmen und mit allen möglichen Beteiligten, d.h. mit der Bauherrschaft vom vorliegenden Gestaltungsplan, der SBB und allenfalls auch mit der Parking AG und der Glutz AG, die bestmögliche Lösung mit entsprechenden Kosten-

beteiligungen zu erarbeiten. Wie bereits die FDP-Fraktion festgehalten hat, würden auch die Grünen bei einem allfälligen Parkhaus eine südseitige Erschliessung desselben bevorzugen. Im Weiteren erkundigen sie sich, ob sie richtig in der Annahme sind, dass im neuen Teil der Poststrasse analog zur Westbahnhofstrasse ebenfalls Alleebäume gepflanzt werden. Aus ihrer Sicht müsste dies eigentlich der Fall sein. **Da es beim vorliegenden Geschäft nicht um einen neuen Gestaltungsplan geht, es sich bei den Änderungen klar um Verbesserungen handelt und sie davon ausgehen, dass mit einem sowieso notwendigen Mobilitätskonzept ebenfalls noch weitere Optimierungen möglich sein sollten, können die Grünen der Anpassung des Gestaltungsplans und der Freigabe zur öffentlichen Auflage zustimmen.**

Auch die CVP/GLP-Fraktion – so Pascal Walter – wird den GRK-Anträgen zustimmen. Es macht Sinn, dass ein Gestaltungsplan nach so vielen Jahren an die heutige Situation angepasst wird. Insbesondere wenn festgestellt wird, dass es mehr Wohnungen und weniger Gewerbe- und Dienstleistungen benötigt. Was sicher wichtig ist, ist eine Absprache zwischen allen beteiligten Parteien. Ein Teil ist bereits erfolgt und ein Teil hat noch zu erfolgen, was aus ihrer Sicht auch am Investor liegt. Aus ihrer Sicht ist es wichtig, dass die Parkplatzdiskussion sinnvoll geführt wird. Es wurden nun die Berechnungen dargelegt, nach welchen Szenarien wie viele Parkplätze möglich sind. Mit dem beantragten Szenario b) kann sie sich einverstanden erklären. Dies, weil sich auch der Investor damit einverstanden erklären kann und weil es Sinn macht, sich auf ein Reglement zu beziehen und nicht eine Anzahl Parkplätze fix festzulegen, da noch nicht bekannt ist, wie das Reglement aussehen wird. Ein Teil der CVP/GLP-Fraktion wird dem Antrag der SP-Fraktion deshalb wohl nicht zustimmen. Wie die Leiterin des Stadtbauamtes anlässlich der GRK-Sitzung vom 14. November 2019 erwähnt hat, hat die Parking AG aufgrund der Parksituation ein Konzept, resp. einen Bedarfsnachweis verlangt. Wenn diese Übersicht der Parking AG zugestellt wird, soll sie gleichzeitig auch dem Gemeinderat zugestellt werden (Aufhebung / Verlagerung / Beibehaltung). Sie interessiert sich sehr für die diesbezüglichen Absichten der Stadt. Insbesondere möchte sie diese Zusammenstellung, bevor irgendwelche Parkplätze aufgehoben werden, was wahrscheinlich beim Postplatz das erste Mal der Fall sein wird. **Die CVP/GLP-Fraktion wird den GRK-Anträgen zustimmen und sie bedankt sich für die Nachbearbeitung des Geschäfts.**

Gemäss René Käppeli wird auch die SVP-Fraktion den vorliegenden Anträgen zustimmen. Etwas kontrovers empfindet sie nach wie vor die Frage, welches Parkplatzreglement nun zutrifft und welches nicht. Sie denkt jedoch, dass nun eine pragmatische Lösung gefunden werden konnte, da die Anzahl Parkplätze mehr oder weniger mit dem Investor besprochen wurde. Die Grundwassersituation würde wohl gar kein zweites Untergeschoss zulassen.

Urs Unterlerchner hält fest, dass er sich anlässlich der Diskussion in der Fraktion sehr kritisch geäußert hat. Für ihn war die Diskussion nicht verständlich. Normalerweise ist es völlig klar, dass bei der Einreichung der Baubewilligung das Reglement verbindlich ist, das zu jenem Zeitpunkt gilt. Wenn die Ausführungen in den Dokumenten genau gelesen werden, dann geht es darum, dass nicht das Parkplatzreglement, das in Kraft ist, gilt sondern mit Beginn der öffentlichen Auflage OPR kommt die Vorwirkung des neuen Rechts zur Anwendung (Antrag, Seite 3). Es ist demzufolge nicht so, dass das Reglement gilt, dass zu jenem Zeitpunkt aktuell gültig und in Kraft ist. Er erkundigt sich, ob er dies falsch interpretiert hat. Gegen dieses Vorgehen würde er sich zur Wehr setzen, da dadurch eine Ausnahmebestimmung für ein spezielles Quartier getroffen würde, indem dort etwas erlaubt wird, was alle anderen nicht dürfen. Grundsätzlich ist es aus seiner Sicht nicht richtig, dass ein weiterer Flickenteppich veranstaltet wird und jemandem – auch wenn es nachvollziehbare Gründe für das Stadtbauamt gibt – etwas erlaubt wird, das zu jenem Zeitpunkt noch nicht rechtlich in Kraft ist. Wenn dies tatsächlich so sein sollte, könnte er dem nicht zustimmen.

Gemäss **Matthias Anderegg** kann grundsätzlich im Rahmen eines Gestaltungsplans Einfluss auf solche Vorgaben genommen werden. Wenn es einem öffentlichen Interesse entspricht, dass an jenem Standort eine Reduktion angestrebt wird, zumal ein Bahnhof in nächster Nähe ist (eine bessere ÖV-Erschliessung gibt es ja kaum), dann handelt es sich um ein öffentliches Interesse, dass dies so durchgesetzt wird. Wenn dies so sinnvoll und einfach umgesetzt werden kann, wie an diesem Ort, liegt es durchaus auch in der Verantwortung der Stadt, zu reagieren. Dabei handelt es sich nicht um ein primäres Entgegenkommen einem Investor gegenüber. Dieses Vorgehen hat nur Vorteile.

Andrea Lenggenhager hält fest, dass der Studienauftrag der SBB auf den Gestaltungsplan abgestimmt wurde. Da der Gestaltungsplan älter ist, soll sich der nun angepasste Gestaltungsplan am Studienauftrag der SBB anpassen. Dies wird im Rahmen der Architekturstudie so vorgenommen. Betreffend Parkhaus informiert sie, dass die Stadt Interesse an einer besseren Querung für den Fuss- und Veloverkehr hat. Seitens der Stadt wurde die Prüfung eines Parkhauses initiiert und die Überprüfungen sind im Gange. Das öffentliche Parkhaus hat in der Prüfungsphase ca. 250 Plätze. Gegenüber der Parking AG wurde mittels Bedarfsnachweis aufgezeigt, welche Parkplätze allenfalls aufgehoben werden sollen und wo Verlagerungen stattfinden. Die Unterlagen, die der Parking AG zugestellt wurden, können jederzeit eingesehen werden. Das Projekt Postplatz befindet sich in der Aufbereitung für die politischen Prozesse. Bei diesem Projekt geht es ebenfalls um die Aufhebung. Gleichzeitig wird den politischen Behörden das Betriebs- und Gestaltungskonzept vorgelegt. Dieses wird aufzeigen, wie die Strassen umgestaltet werden sollen. Die Parking AG wird aufgrund der Unterlagen und ihrer Kostenrechnung entscheiden, ob sie das Parkhaus betreiben will oder nicht. Betreffend Parkplatzfrage bezieht sie sich auf den im Antrag festgehaltenen und von Urs Unterlerchner zitierten Satz (Mit Beginn der öffentlichen Auflage OPR kommt die Vorwirkung des neuen Rechts zur Anwendung). Es besteht grundsätzlich die Meinung, dass bei der öffentlichen Auflage eine Vorwirkung besteht. Was festgehalten werden kann ist, dass zurzeit von rund 70 Parkplätzen ausgegangen wird, also einem und nicht zwei Geschossen.

Urs F. Meyer ergänzt, dass mit den Sonderbauvorschriften immer noch die Möglichkeit besteht, gewisse Punkte anders zu regeln, als dies im geltenden Recht vorgesehen ist oder die Vorwirkung des neuen Rechts vorsieht.

Andrea Lenggenhager präzisiert, dass der Grund für den Entscheid der KPU für das Szenario b) die Gleichbehandlung war. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wird zudem auf die Sonderbauvorschriften verwiesen.

Urs Unterlerchner ist der Meinung, dass der SP-Sprecher nur das sieht, was er sehen will. Wenn dem Investor erlaubt wird, so zu bauen, hat dies zur Folge, dass dieser besser gestellt wird als andere Hauseigentümer in diesem Perimeter, die – als Ersatz für Parkplätze – in die Parkhäuser investieren mussten. Entweder haben diese selber Parkplätze erstellt und wenn nicht, mussten sie sich eben beteiligen. Der Investor, der nun neu baut, kann von dem profitieren. Die Hauseigentümer haben jahrzehntelang von der Parking AG keine Dividende erhalten, dies gibt es erst seit ein paar Jahren. Es handelt sich um eine Sonderlösung für den Investor, die dann aber auch offen so deklariert werden soll.

Gemäss **Matthias Anderegg** handelt es sich um eine Reaktion auf die heutige Mobilitätssituation. Die Welt dreht sich weiter – Parking AG hin oder her. Das Argument von Urs Unterlerchner ist richtig, stellt aber keinen Grund dar, um nicht auf neue Situationen zu reagieren.

Philipp Jenni möchte möglichen Fehlinterpretationen vorbeugen, weshalb er betont, dass es ihm mit dem Antrag um die Förderung von autoarmem Wohnen und einer Reduktion des Autoverkehrs geht, indem an einer zentralen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln hervorragend erschlossenen Lage die Parkplatzzahl reduziert wird. Die Erhöhung der Planungssi-

cherheit ist in diesem Fall ein weiterer Pluspunkt. Die Investoren sind ihm nicht bekannt und die Besserstellung des Investors ist nicht seine Absicht.

Andrea Lenggenhager nimmt Bezug auf die Frage der Grünen betr. Störfall-Abklärung. Dadurch, dass das Einzugsgebiet um die Bahnhöfe immer dichter wird, hat die Thematik eine andere Wichtigkeit erhalten (Schädigungen). Deshalb wurde die Stossrichtung im Jahr 2005 geändert. Der Gestaltungsplan vom Perron 1 stammt aus dem Jahr 2004, als es diesbezüglich noch keine Bestimmungen gab. Seit dem Jahr 2013 gibt es eine Planungshilfe und die SBB muss konsultativ angefragt werden. Deshalb hat diese Thematik eine andere Gewichtung erhalten. Auf Rückfrage von Heinz Flück betr. oberirdischen Fahrradparkplätzen informiert sie, dass die geltenden Normen im Baugesuch nachgewiesen werden müssen. Wie sich dies bei den oberirdischen Fahrradparkplätzen verhält, muss sie noch detailliert abklären.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** fasst zusammen, dass bezüglich Antrag 6 (ehemals Antrag 2 vom Nachtrag) folgende zwei Anträge vorliegen:

Antrag der GRK:

Dem Szenario b) wird zugestimmt. Die Berechnung der Anzahl Parkplätze erfolgt auf Basis des kommunalen Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge.

Antrag der SP-Fraktion:

Dem Szenario c) wird zugestimmt. Die Berechnungswerte sind gemäss Berechnung auf Grundlage OPR, Entwurf ZP4 Standorttyp-Gebiete I-IV Parkierung und Reduktionsfaktoren (Stand Eingabe 2. Kant. Vorprüfung) festzulegen.

Der Antrag der GRK wird mit 14 Ja-Stimmen, gegen 13 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Gestützt auf die Anträge der Gemeinderatskommission vom 14. November 2019 und vom 30. Januar 2020 wird Folgendes

beschlossen:

Einstimmig:

1. Die Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier vom 26. August 2019, der Raumplanungsbericht vom 26. August 2019, der Mitwirkungsbericht vom 3. Mai 2018 (angepasst am 20. August 2019) und der kantonale Vorprüfungsbericht vom 30. Oktober 2018 werden zur Kenntnis genommen.

Mit 27 Ja-Stimmen gegen 1 Nein-Stimme:

2. Von den Erwägungen der Kommission für Planung und Umwelt (KPU) und der Stellungnahme der Baukommission wird Kenntnis genommen. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Westbahnhofquartier mit SBV ist vor der öffentlichen Auflage im Sinne der in Kap. 6 formulierten Beschlüsse der KPU vom 23. September 2019 anzupassen.

Einstimmig:

3. Der Baubereich A' ist während der öffentlichen Auflage zu profilieren (§44 PBG).

Einstimmig:

4. Die Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier wird zur öffentlichen Auflage beschlossen. Sofern keine Einsprachen gegen die Anpassung Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Westbahnhofquartier eingereicht werden, gelten diese als vom Gemeinderat beschlossen.

Einstimmig:

5. Die Szenarien zur Festlegung der Parkierung in Art. 10 SBV und die Formulierung werden zur Kenntnis genommen.

Mit 14 Ja-Stimmen, gegen 13 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung:

6. Dem Szenario b) wird zugestimmt. Die Berechnung der Anzahl Parkplätze erfolgt auf Basis des kommunalen Reglements über Parkplätze für Motorfahrzeuge.

Einstimmig:

7. Vor der öffentlichen Auflage ist Art. 10 SBV gemäss Szenario b) anzupassen.

Einstimmig:

8. Vor der öffentlichen Auflage ist Art. 8 Erschliessung so anzupassen, dass der Erschliessungsplan gemäss § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig als Baubewilligung gilt.

Verteiler

als Dispositiv an:

Regierungsrat des Kantons Solothurn (3) mit Plänen
Präsidium Baukommission
Präsidium Kommission für Planung und Umwelt

als Auszug an:

Leiterin Stadtbauamt
Leiter Rechts- und Personaldienst
ad acta 793

18. Februar 2020

Geschäfts-Nr. 18

5. Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, vom 29. Oktober 2019, betreffend «Bessere Rahmenbedingungen bei der Anstellung von Verwaltungsleitenden (2)»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 3. Februar 2020

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Claudio Hug, hat am 29. Oktober 2019 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Bessere Rahmenbedingungen bei der Anstellung von Verwaltungsleitenden (2)»

Mit folgenden Änderungen soll erreicht werden, dass unsere Stadt modernere und attraktivere Anstellungsbedingungen für Verwaltungsleitende aufweist:

1. Stellen von Verwaltungsleitenden werden mit einem Beschäftigungsgrad von 80-100% (tiefer auch möglich) ausgeschrieben;
2. Für alle Verwaltungsleitenden wird eine klare Stellvertreter-Regelung etabliert.

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Änderung der Dienst- und Gehaltsordnung (resp. deren Anhangs) zur Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, welche diese Punkte aufnimmt.

Begründung

1. Gemäss NZZ Jobs¹ sind flexible, individuelle und mobile Arbeitszeitmodelle gefragt, um auf dem heutigen Arbeitsmarkt gute Fach- und Führungskräfte zu rekrutieren. Viele Unternehmen und auch der Bund² sind inzwischen dazu übergegangen, ihre Stellen systematisch mit einem 80- bis 100 Prozent-Pensum auszuschreiben, um die Reichweite und Attraktivität ihres Jobangebots zu erhöhen – auch bei Topkadern. Indem die Stadt Solothurn Verwaltungsleitungsstellen standardmässig nicht nur mit einem 100%-Pensum ausschreibt, dehnt sie den Pool an möglichen Bewerberinnen und Bewerbern aus. Die Möglichkeit eines reduzierten Pensums kann beim Kampf um die besten Talente ein entscheidender Wettbewerbsvorteil sein.
2. In der DGO ist einzig die Stellvertretung des Stadtpräsidenten durch den Vize-Stadtpräsidenten geregelt. Für die Verwaltungsleitenden fehlt eine Regelung. Im Anhang zur DGO («Besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen» 121.11) wird zwar für einzelne Posten eine Stellvertretungsfunktion erwähnt. Aber abgesehen davon, dass dieses Reglement hoffnungslos veraltet ist (Frauen in Führungspositionen kommen darin nicht vor, nur etwa als Krankenschwestern oder Zahnarztgehilfinnen), sind die stellvertretenden Funktionen willkürlich gewählt. Gemäss Homepage der Stadt verfügen heute nur der Finanzverwalter und die Leiterin der sozialen Dienste über eine Stellvertretung, welche gegen aussen als solche bezeichnet wird.

Eine klare Verankerung und Aufwertung der Stellvertreter-Rolle hat viele Vorteile: Die Verwaltungsleitenden werden entlastet und können sich aufs Wesentliche konzentrieren. Eine starke Stellvertretung sichert zudem die Handlungsfähigkeit der Organisation bei Absenzen bspw. aufgrund von Krankheit, Unfall, Mutter- oder Vaterschaft. Weiter schafft

¹ <https://jobs.nzz.ch/news/18/news-trends/artikel/277/teilzeit-arbeiten-wird-immer-beliebter> (Stand 25.9.2019)

² <https://www.fachkraefte-schweiz.ch/de/qualifizierung/beispiele/113/bestehende-und-vorbildliche-massnahmen-arbeitgeber-bundesverwaltung/>

sie mehr Flexibilität für Teilzeitleösungen (siehe Punkt 1), aber auch für Weiterbildungen oder den Bezug eines Sabbaticals.

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Die Verwaltung der Stadt Solothurn ist bezüglich der Kaderstellen sehr schlank aufgestellt. Die Verwaltungsleitenden sind heute alle in einem 100%-Pensum angestellt, arbeiten aber aufgrund der zusätzlichen Kommissions- und politischen Sitzungen mehr. Eine Reduktion der Arbeitspensen auf 80% würde zwangsläufig bedeuten, dass entweder ein Teil der Arbeiten liegen bleibt oder aber die Aufgaben auf andere Personen aufgeteilt und somit neue zusätzliche Stellen geschaffen werden müssten.

Würden beispielsweise zwei Verwaltungsleitende nur 80% arbeiten, ergibt dies nur rechnerisch eine Anstellungsmöglichkeit für eine 40%-Stelle. Die Aufgaben auf diese neue Stelle aufzuteilen, bedeutete je nach Funktion einen nicht machbaren Spagat. Zudem müssten die zusätzlichen Personen sicher jeweils mehr als 20% übernehmen, da zwingend Absprachen unter den Stelleninhabenden nötig wären. Fraglich ist auch, ob eine 20% Stelle überhaupt besetzt werden könnte. Auch das „Nach-unten-Delegieren“ der Aufgaben ist nur schwerlich möglich, da die Arbeitsbelastungen auf den unteren Stufen ebenfalls optimiert sind.

Eine Ausschreibung der Stellen von Verwaltungsleitenden mit weniger als 100% würde bedeuten, dass die Struktur der Verwaltung bezüglich der Anforderungen und der Anzahl Mitarbeitenden komplett neu gestaltet werden müsste. Die Besetzung der Verwaltungsabteilungen, wie sie heute festgelegt ist, macht durchaus Sinn, und eine tiefere prozentuale Anstellung würde in den meisten Fällen nach einer Co-Führung verlangen. Wo eine Teilung der Aufgabengebiete möglich wäre, müssten zwei Verwaltungsleitende eingesetzt werden, was die Verwaltungspraxis aber erschweren würde.

Im Rahmen der Überprüfung der Gemeindeorganisation wurde auch verlangt, dass sich die eingesetzte Arbeitsgruppe ebenfalls zur Einbindung der Kommissionen äussert. Je nach Ausgestaltung des Vorschlages ist damit auch eine andere Aufgabenstellung an die Verwaltungsleitenden gegeben. Die vorliegende Motion greift diesbezüglich dem Ergebnis der Arbeitsgruppe vor.

Zu Punkt 2:

Schon heute haben alle Verwaltungsleitende Stellvertretungen. Diese sind aber nicht in der Organisationsübersicht ausgewiesen, sondern finden sich in jedem einzelnen Pflichtenheft.

Mit dieser Begründung beantragt das Stadtpräsidium, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Claudio Hug hält fest, dass in der Motionsantwort klar aufgezeigt wird, wie die Stadt heute geführt wird. Sämtliche Verwaltungsleiter/-innen sind mit einem 100 Prozentpensum angestellt und sie arbeiten in der Regel noch mehr. Das Delegieren von Aufgaben wird als nur bedingt möglich beschrieben. Dies ist ein Führungsverständnis, das bis vor kurzem noch weit verbreitet war und in der Stadt in der Vergangenheit auch recht gut funktioniert hat. Dieses Modell ist vor allem für die Generation der Babyboomer selbstverständlich und etwas anderes ist eher schwer vorstellbar. Das Problem ist nun, dass diese Generation bald in Pension gehen wird, oder schon gegangen ist, und bei den jüngeren Generationen andere

Modelle gefragt sind (Teilzeitarbeit, flexibler Umgang mit der Arbeitszeit, flachere Hierarchien usw.). Dies kann man gut finden oder nicht, was aber gar keine Rolle spielt, da es politisch nicht gesteuert werden kann. Eine Tatsache ist aber, dass ein Arbeitgeber, der die gesellschaftlichen Trends ignoriert, schlechte Karten hat, um auf dem Arbeitsmarkt gute Leute zu finden. Aus diesem Grund werden mit der Motion zwei Massnahmen vorgeschlagen, die dazu führen sollen, dass die Stadt bei der Ausschreibung von Kaderpositionen künftig attraktiver wird. Die beiden Massnahmen sind in ihrer Umsetzung eigentlich Peanuts. Wenn die Stellen neu 80 bis 100 Prozent anstatt nur zu 100 Prozent ausgeschrieben werden, kostet dies die Stadt keinen Rappen und verpflichtet zu nichts. Es muss niemand zu 80 Prozent angestellt werden, wenn dies nicht gewollt ist. Es kann gut sein, dass bei der nächsten Vakanz wieder jemand gefunden wird, der/die bereit ist, 100 Prozent zu arbeiten, was auch völlig in Ordnung ist. Wenn die Stellen jedoch ausschliesslich zu 100 Prozent ausgeschrieben werden, könnte es sein, dass dadurch die beste Bewerbung durch „die Lappen“ geht, da diese Person zwar ausgezeichnet passen würde, jedoch gerne mit einem reduzierten Pensum arbeiten möchte. Diese Bedürfnisse haben in den vergangenen Jahren eindeutig zugenommen. Aus Sicht der Motionäre/-innen kann man mit dieser Massnahme nichts verlieren, da dadurch keine Option verbaut wird. Mit der zweiten Massnahme (Stellvertreter-Regelung) kann die Stadt ebenfalls nur gewinnen. Eine gute Stellvertretung kann ihre/ihren Vorgesetzte/-n bedeutend entlasten. Es gibt aber auch für die Stellvertretung einen Mehrwert, da die Arbeit der Person spannender wird und ihr dadurch Perspektiven für die berufliche Entwicklung geboten werden können. Auch wenn es sich bei den beiden Massnahmen eher um „Peanuts“ handelt, darf die Symbolik solcher Massnahmen nicht unterschätzt werden. Genau dies kann im entscheidenden Moment den Unterschied machen, ob die Stadt in der Öffentlichkeit als moderne Arbeitgeberin wahrgenommen wird oder nicht. **Aus diesen Gründen beantragt die CVP/GLP-Fraktion die Erheblicherklärung der Motion.**

Christof Schauwecker hält im Namen der Grünen fest, dass beim Googeln des Begriffs „Mansplaining“ folgende Definition zu lesen ist: „Mansplaining bezeichnet Erklärungen eines Mannes, der fälschlicherweise davon ausgeht, er wisse mehr über den Gesprächsgegenstand als sein Gegenüber. Der Begriff benennt die Machtasymmetrien in der Kommunikation.“ Beim Durchlesen der Motionsantwort ist dem Referenten dieser Begriff gerade mehrere Male in den Sinn gekommen. So mutmassen sie, dass die Gemeinderäte/-innen durchaus den Zusammenhang begreifen, dass eine Reduktion der Arbeitspensen auf 80 Prozent zwangsläufig bedeuten würde, dass entweder ein Teil der Arbeit liegen bleiben würde oder Aufgaben an andere Personen zugeteilt werden müssten. Ebenso wagen sie zu behaupten, dass sich alle im Klaren sind, dass 40 Stellenprozente hälftig aufgeteilt je 20 Prozent ausmachen und auch, dass 20 Prozent nicht für viel ausreicht. Dies muss den Gemeinderäten/-innen nicht explizit vorgerechnet werden. Die Darstellung im ersten Abschnitt der Motionsantwort zeigt genau den Bewegungsgrund der Motion: Verwaltungsleiter/-innen sind zu 100 Prozent angestellt, dazu kommen noch andere Verpflichtungen, wie die Teilnahme an Sitzungen von verschiedenen Gremien. Das Anliegen ist aus ihrer Sicht berechtigt. Für solche Stellen kommen also nur Personen in Frage, die in Kauf nehmen, mehr als 100 Prozent zu arbeiten oder die einen Lebensentwurf haben, in dem ein solches über 100 Prozentpensum Platz hat. Hinzu kommt, dass die Grünen der Meinung sind, dass keine Mitarbeitenden der Stadt systematisch mehr als 100 Prozent arbeiten müssen. **Die Grünen danken dem Erstunterzeichner Claudio Hug für die Motion und sie werden diese erheblich erklären.**

Gemäss Lea Wormser wurde die Motion auch von der SP-Fraktion intensiv diskutiert und sie wird diese ebenfalls erheblich erklären. Aus ihrer Sicht besteht ein grundsätzliches strukturelles Problem bei den Anstellungen. Deshalb hat sie in diesem Bereich auch schon den einen oder anderen Vorstoss eingereicht. Sie ist der Meinung, dass die Stadt mit ihrer Grösse eine eigene HR-Abteilung braucht. Eine Kombination mit dem Rechtsdienst ist aus ihrer Sicht nicht wirklich sinnvoll. Sie spricht sich diesbezüglich klar für eine Reform aus. Zudem bedarf es insbesondere bei der Anstellung einer Kaderperson mehr als eine Ausschreibung, ein Gespräch und eine Anstellung. Es ist auch so, dass viele Unternehmen bereits die Möglichkeit für ein reduziertes Pensum im Kaderbereich anbieten. Warum dies im

Fall der Stadt Solothurn nicht möglich sein sollte, ist für sie nicht ersichtlich. Es braucht Anpassungen und Veränderungen, die halt vorgenommen werden müssen. Wenn die Stadt eine attraktive Arbeitgeberin sein will, muss sie mit der Zeit gehen. So wie sie im Moment aufgestellt ist, ist dies noch nicht der Fall. Abschliessend hält sie fest, dass sie definitiv nicht der Meinung, dass es die Aufgabe der AG Gemeindeorganisation ist, den sogenannten HR-Bereich der Stadt zu reformieren.

Marco Lupi hält fest, dass die FDP-Fraktion die Überlegungen der Motionäre nachvollziehen kann. In der Tat sind Anstellungsbedingungen zu starren 100 Prozent in der heutigen Zeit nicht mehr attraktiv. In einem Segment, wie in demjenigen der Verwaltungsleiter/-innen, sind zeitgemässe und attraktive Arbeitsbedingungen besonders wichtig. Die Flexibilität macht also Sinn. Der von der Verwaltung ins Feld geführte Mehraufwand kann in gewissen Fällen entstehen, ist aber bei der Interessensabwägung nicht genug gewichtig. **Die FDP-Fraktion wird somit der ersten Massnahme zustimmen.** Die zweite Massnahme war nicht für alle gleich stichhaltig. Aus Sicht eines Teils der Fraktion handelt es sich um die Aufgabe der Verwaltung, die Stellvertretungen zu regeln. Dies muss nicht die Politik vornehmen. Der Teil der Fraktion, der die zweite Massnahme ablehnen wird, geht zudem davon aus, dass diese in der Praxis schon angewendet wird.

René Käppeli ist im Namen der SVP-Fraktion der Meinung, dass aus dem Motionstext der Geist der Bundesverwaltung strömt, Stichwort „geschützte Werkstatt“. Natürlich kann man sich dort solche „Spässe“ leisten. Dies ist aber weder massgebend noch relevant. Ihres Erachtens ist es auch nicht relevant, welche Ansprüche und Vorstellungen die so genannte jüngere Generation von ihrem Leben hat. Vielmehr sind die Massstäbe aus der freien Wirtschaft relevant. In dieser gibt es zwar Teilzeitpensen. In den obersten Kaderpositionen ist es ihr jedoch ziemlich unbekannt, dass es Teilzeitpensen geben sollte. Zudem ist üblich, dass teilweise auch über 100 Prozent gearbeitet wird. **Aus diesen Gründen wird die SVP-Fraktion die Motion nicht erheblich erklären.**

Beat Käch ist der Meinung, dass die Forderungen der Motion für einen modernen Arbeitgeber ein Muss sind. Es handelt sich nicht nur um eine Bundes- sondern z.B. auch um eine Kantonsangelegenheit. Der Personalchef des Kantons Solothurn, Departementssekretäre und oberste Kadermitarbeitende arbeiten 80 Prozent, was bestens funktioniert. Das was hier gefordert wird, soll in der Ausschreibung festgehalten werden. Die Wahlbehörde der Verwaltungsleiter/-innen ist immer noch die GRK. Bei zwei gleichwertigen Kandidaten/-innen besteht immer noch die Möglichkeit, den Entscheid zugunsten der Person mit dem 100 Prozentpensum zu fällen. Die Auswahlmöglichkeiten sind dadurch grösser und vielleicht ergibt es sich, dass die Person, die 80 Prozent arbeiten will, eindeutig besser qualifiziert ist. **Beat Käch wird die Motion deshalb erheblich erklären.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** meint zum Votum von Christof Schauwecker, dass dieser im Land der Illusionen lebe, falls er der Meinung sei, dass ein/eine Verwaltungsleiter/-in effektiv nur 100 Prozent arbeite. Der Unterschied zu früheren Zeiten ist, dass die Mehrarbeit nicht mehr bezahlt ist. Trotzdem sind noch bei jeder Ausschreibung einer Verwaltungsleiter/-innen-Stelle mehrere Kandidaturen eingegangen. Betreffend zweiter Massnahme hält er fest, dass die Stellvertretungen heute schon geregelt sind und er erläutert diese kurz.

Heinz Flück stellt fest, dass in dem Fall die zweite Massnahme auch aus Sicht des Stadtpräsidiums erheblich erklärt und abgeschrieben werden könnte.

Somit wird Folgendes

beschlossen:

Mit 25 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen wird folgende Massnahme der Motion erheblich erklärt:

1. Die Stellen von Verwaltungsleitenden werden mit einem Beschäftigungsgrad von 80 – 100% (tiefer auch möglich) ausgeschrieben

Mit 22 Ja-Stimmen gegen 6 Nein-Stimmen wird folgende Massnahme der Motion erheblich erklärt:

2. Für alle Verwaltungsleitenden wird eine klare Stellvertreter-Regelung etabliert.

Verteiler

Stadtpräsidium
Rechts- und Personaldienst
Stadtpräsidium
ad acta 012-5, 022-0

18. Februar 2020

Geschäfts-Nr. 19

6. Motion der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, vom 10. Dezember 2019, betreffend „Schutz des Mammutbaums im vormaligen Park des Schloss Blumenstein“; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 15. Januar 2020

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Marianne Wyss, hat am 10. Dezember 2019 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Schutz des Mammutbaums im vormaligen Park des Schloss Blumenstein

I. Anträge

1. Der Gemeinderat habe mit sofortiger Wirkung das nachfolgende Grundstück provisorisch dem Einzelschutz gemäss § 122 ff Baugesetz zu unterstellen und folgenden Beschluss zu fassen
 1. Das Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 wird provisorisch unter Einzelschutz gemäss § 124 (§ 122 ff.) Baugesetz gestellt.
 2. Dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 ist es untersagt, den am Ostrand des Grundstücks stehenden Mammutbaum (Sequoia) in seinem derzeitigen Bestand zu verändern, zu fällen, zu entfernen oder Massnahmen zu treffen, welche dessen Veränderung, Untergang oder Entfernung bewirken.
 3. Die Schutzmassnahme tritt sofort in Kraft für eine Dauer von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Entscheids.
2. Das Stadtpräsidium habe dem Gemeinderat einen Vorschlag für einen definitiven Einzelschutz gem. § 122 ff Baugesetz des auf dem Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 stehenden Mammutbaums (Sequoia) zu unterbreiten und vorgängig die Betroffenen anzuhören.

II. Begründung

1. Auf dem Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 des vormaligen Schlossparks Blumenstein steht einer der letzten drei Mammutbäumen in der Stadt Solothurn, die aus einer ehemals grösseren Vielzahl noch erhaltenen sind.
2. Verweisung: Wir haben unsere Motion vom 17. September 2019 einlässlich begründet. Der Begründungstext vom 17. September 2019 wurde den Gemeinderäten mit der Stellungnahme des Stadtpräsidiums zugestellt. Die Begründung vom 17. September 2019 ist integrierter Bestandteil der Begründung dieser Motion, sofern und soweit sie mit diesem nicht in Widerspruch steht und nicht über ihn hinausgeht.
3. Verfahren: Mit § 122 ff. gibt das Baugesetz Kanton und Gemeinden ein Instrument in die Hand, um Bau- und Naturdenkmäler ausserhalb des Ortsplanungsverfahrens im Einzelfall unter Schutz zu stellen. Die politische Exekutivbehörde vermag damit Versäumnisse und Unterlassungen der Planungsbehörde zu korrigieren und Massnahmen zu ergreifen, wenn dringender Schutzbedarf besteht. Für den Baumbestand um das Schloss Blumenstein war eine solche politische Intervention vor 80 Jahren (1938) schon einmal notwendig, nämlich als der Regierungsrat gegen die Vernichtung des Baumbestands zur Spekulation

und Gewinnmaximierung einschritt (Veränderungsverbot und Wiederaufforstung Baumbestand). 1951 nahm der Regierungsrat zudem den ganzen Baumbestand in das kantonale Naturinventar auf. Anlässlich der Ortsplanrevision 2002 entliess er ihn, weil das Schutzinteresse am Baumbestand ein lokales der Stadt sei und nicht ein solches des Kantons. Die Stadt verpasste bei der damaligen Ortsplanrevision die Unterschutzstellung des nunmehr aus dem kantonalen Naturinventar entlassenen Baumbestands, obwohl sie diesen prominent in das städtische Naturinventar aufgenommen hat. Vermutlich bemerkte sie die Entlassung durch den Regierungsrat nicht einmal, weil sie noch letztes Jahr in der Planaufgabe zur jetzigen Ortsplanrevision das betroffene Grundstück als "*kantonal geschützten Park*" aufführt und selbst bei der Planaufgabe 2018 die längst erfolgte Entlassung durch den Kanton 16 Jahre zuvor nicht bemerkte. Die Stadt unterstellte zwar das weniger sensitive, nördlich gelegene Grundstück des vormaligen Schlossparks dem Ortsbildschutz, hingegen nicht das viel sensitivere südliche Grundstück, auf welchem der Mammutbaum steht. Wir verweisen auf die Aufführungen im Begründungstext vom 17. September.

4. Verfahren: Das Schutzverfahren gem. § 122 ff Baugesetz lässt sich zweistufig durchführen, indem gem. § 124 zunächst ein provisorischer Schutz für maximal 1 Jahr verfügt werden kann. Dieser sichert den Status quo, präjudiziert aber noch gar nichts. Innert der Jahresfrist können die notwendigen Abklärungen vorgenommen, die Betroffenen angehört und die konkreteren Schutzmassnahmen ausgearbeitet und vorbereitet werden. Solche kann anschliessend, wiederum der Gemeinderat, definitiv verfügen. Unsere Motion präjudiziert noch nichts und gibt der Stadtverwaltung Gelegenheit ihre früheren Unterlassungen und Versäumnisse zu prüfen und zu korrigieren.
5. Die bereits erwähnte Stellungnahme des Stadtpräsidiums vom 5. November 2019 lässt eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen auf den CO2 Haushalt der Stadt und mit dem Schutzwert des Baumbestands um das Schloss Blumenstein allgemein und dem Mammutbaum im Speziellen vermissen. Sie gibt zwar auf eine Schreibtisch Meinungsäusserung des Kantons wieder, der sich ohnehin nur zum kantonalen Interesse äussern könnte. Eine Auseinandersetzung mit dem lokalen Schutzinteresse der Stadt und vor allem mit Widerspruch zur widersprüchlichen Beurteilung im städtischen Naturinventar unterbleibt. Die Stellungnahme stellt schwergewichtig die möglichen Auswirkungen auf die Eigentumsgarantie in den Vordergrund und macht Angst mit dem Risiko einer möglicherweise materiellen Enteignung. Beides sind Themen, die im Rahmen einer definitiven Unterschutzstellung zu prüfen sind, jedoch sicher nicht im Vorfeld einer lediglich provisorischen Unterschutzstellung, die vorerst lediglich eine Veränderung des Status quo verhindern soll, bis definitiv entschieden ist.
6. Mit unserer Motion möchten wir, wenn dies für den gesamten Baumbestand politisch nicht möglich sein soll, zumindest den Erhalt des auf dem betroffenen Grundstück befindlichen Mammutbaums (*Sequoia*) als Kernstück bewirken und einen solchen sicherstellen. Dieser über 150-jährige Mammutbaum ist ein Naturdenkmal. An seinem Schutz besteht ein öffentliches Interesse. Seine Schutzwürdigkeit begründet sich durch seine Seltenheit, Eigenart und Schönheit, seinem Wert für die Wissenschaft und sein Zeugnis für das Naturverständnis des 19. Jahrhunderts. Damals bemühten sich vorausschauende Solothurner, geeignete ausländische Pflanzenarten heimisch zu machen. Sie integrierten solche in ihre englischen Gartenanlagen zusammen mit den einheimischen Gehölzen. Das Experiment mit dem Mammutbaum begann vor 150 Jahren. Es ist geglückt. Keine nachteiligen Folgen für Flora und Fauna wurden je berichtet. Heute sind Mammutbäume von wissenschaftlicher Bedeutung, weil sie als hocheffiziente CO2 Speicher erkannt wurden. Ihre Anpflanzung kann ein Beitrag an die Absorption von CO2 und für einen verbesserten CO2 Haushalt sein. Der Beitrag lässt sich lokal umsetzen und kann Vorbild für andere gleichartige biologische Unterfangen sein. Heute bereits vorhandene natürliche und hochwertige CO2 Speicher sind in jedem Fall schützenswert. Ihre Vernichtung in der Zeit des Klimaschutzes sind nicht vertretbar und gäben ein schlechtes Beispiel ab. Zudem kann der Mammutbaum mit seiner Lebenserwartung über 1000 Jahren wohl jedes gewinnmaximierte Spekulationsobjekt überleben, wenn er nicht von Menschenhand gefällt wird (der Mammutbaum überlebte auch die Bauprojekte der letzten 150 Jahre).

7. Wie das Stadtpräsidium in seiner Stellungnahme vom 5. November richtig ausführt, befindet sich der Mammutbaum (neben anderen schützenswerten Naturobjekten im vormaligen Schlosspark Blumenstein) seit langem im Naturinventar der Stadt. Das Naturinventar bringt das öffentliche, kommunale Interesse zum Ausdruck. Das kommunale Interesse ist vom kantonalen zu unterscheiden. Dies vor allem deshalb, weil die Gemeinden heute selber über das Instrumentarium verfügen, um kommunale Interessen wirksam zu schützen und nicht mehr auf den Kanton angewiesen sind. Die Frage der Solothurner Zeitung, weshalb dies nicht schon geschehen ist, ist berechtigt, aber nebensächlich. Denn, wir, Gemeinderäte, haben es in der Hand, jetzt, bevor der Mammutbaum gefällt und es zu spät ist, schützend einzugreifen (so wie es der Kanton im Frühling bei einem Abrissprojekt an der Bielstrasse gegen die städtische Bauverwaltung tat, als seine Interessen betroffen waren). Das Stadtpräsidium führt aus: das Naturinventar vermöge trotz des kommunalen Interesses den Mammutbaum weder zu schützen noch zu erhalten. Dies mag zutreffen. Mit der beantragten provisorischen Schutzmassnahme gem. § 124 Baugesetz sind hingegen der Schutz und der Erhalt möglich, zunächst provisorisch für ein Jahr, danach nach erfolgter näherer Klärung aufgrund eines weiteren Gemeinderatsbeschluss definitiv.
8. Der Mammutbaum befindet sich am Ostrand des betroffenen Grundstücks, Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813. Die Schutzverfügung und der Erhalt des Mammutbaumes wirken sich nicht dergestalt aus, dass das Grundstück als Ganzes nicht mehr überbaut werden könnte. Die Schutzwirkung beschränkt sich auf einen Teil des Grundstücks an der Randlage. Die Überbauung des Grundstücks und auch die Ausschöpfung der Ausnutzungsziffer wird weiterhin möglich sein, auch wenn das Naturdenkmal stehen bleibt. Die Frage materieller Enteignung stellt sich deshalb nicht.
9. Wir beantragen eine provisorische Unterschutzstellung des Mammutbaums auf dem Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 im Sinne der Anträge. Die provisorische Unterschutzstellung ist auf ein Jahr zu befristen. Der provisorischen soll spätestens nach einem Jahr eine definitive Schutzverfügung folgen. Die definitive Schutzverfügung soll die Massnahmen, Vorschriften, möglicherweise auch die Leistungspflichten von Grundeigentümer und Bewirtschafter konkretisieren. Während der provisorischen Schutzfrist soll die Stadt eine vertiefte Prüfung vornehmen und adäquate definitive Schutzmassnahmen vorschlagen.»

Das Stadtpräsidium nimmt – in Absprache mit dem Stadtbauamt, dem Rechts- und Personaldienst und in Rücksprache mit W + S Landschaftsarchitekten AG (Verfasser des Naturinventars, Toni Weber und Biologe Martin Frei) – zur Motion wie folgt Stellung:

Allgemein

Die Motion vom 17. September 2019, die vom Stadtpräsidium beantwortet wurde, wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19. November 2019 zurückgezogen. Dazumal bezog sich die Motion „Schutz des Baumbestands um das Schloss Blumenstein“ auf den gesamten bestehenden Baumbestand auf den Grundstücken Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 und 4713. Die nun vorliegende Motion „Schutz des Mammutbaums im vormaligen Park des Schloss Blumenstein“ beschränkt sich auf den Schutz des Mammutbaums auf dem Grundstück 2813. Die folgende Stellungnahme ist daher ergänzend und übernimmt in grossen Teilen die Antworten aus der Stellungnahme der Motion vom 17. September 2019, da die beiden Motionen inhaltlich ähnlich sind.

In der Stadt Solothurn existieren heute 3 Mammutbäume (Sälrain 7, Stadtpark neben Soldatendenkmal und an der Weissensteinstrasse 15). Die Bäume wurden vermutlich alle kurz nach den Weltausstellungen, welche 1855 und 1889 in Paris stattfanden, gepflanzt. Ob der Mammutbaum auf dem Grundstück Nr.2813 östlich des Blumensteins ein integrierender Bestandteil des Parks vom Blumenstein war, ist nicht nachzuweisen. Dieser Baum könnte um Ende 19. Jahrhundert gepflanzt worden sein, in einer Zeit (neuer Besitzer), als viele Gärten,

dem damaligen Zeitgeist entsprechend, von Barockgärten in sog. englische Landschaftsgärten umgestaltet wurden. Zu dieser Zeit waren Exoten sehr modisch und dienten vor allem der Repräsentation. Um diese Zeit begann auch der Ausverkauf des Landsitzes Blumenstein. Das Land wurde immer mehr zerstückelt und als Bauland verkauft. So konnte 1936 die heutige Villa im ehemaligen oberen Barock-Parterre erbaut werden. Geblieben sind die Mauern, die Pavillons und der Mammutbaum. Dieser steht nun aber isoliert und kontextlos als schöner Exot in diesem Villa-Garten.

Der Regierungsrat hat im Februar 1972 als Nachfolge des Inventars von 1951 ein neues Naturinventar geschaffen. Darin wurden die drei Mammutbäume mit RRB unter kantonalen Schutz gestellt. Dieses Inventar wies insgesamt 17 Objekte auf. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Stadt Solothurn im Jahr 2002 hob der Regierungsrat den Schutz von 12 Naturobjekten auf. Darunter befanden sich auch die drei Mammutbäume. Die Stadt Solothurn hat in ihrer Ortsplanungsrevision von 2002 keine Naturobjekte unter kommunalen Schutz gestellt. Folglich wurden die Naturobjekte lediglich in einem orientierenden und nicht grundeigentümerverbindlichen «Inventar» aufgelistet. Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision wurde ein neues Naturinventar erarbeitet, welches einen orientierenden Charakter aufweist. Zusätzlich wurden 20 Objekte als schützenswert klassiert. Deren Schutzstatus wird grundeigentümerverbindlich sein. Diese Objekte befinden sich entweder auf öffentlichem Grund oder ausserhalb der Bauzone. Ein grundeigentümerverbindlicher Schutz von Naturobjekten in privaten Gärten wurde bisher hingegen seitens des Gemeinderates nicht unterstützt. Der parkähnliche Baumbestand mit Mammutbaum ist im aktuellen Stand des Naturinventars orientierend abgebildet (PAR 16).

Ob es sich nun begründen liesse, diesen einzelnen Mammutbaum und allenfalls auch die zwei andern Mammutbäume zu schützen, ist zu bezweifeln. Die Mammutbäume in Solothurn und in der ganzen Schweiz, sogar europaweit sind kulturelle Zeugen eines bestimmten Zeitgeistes in Bezug auf die Gartenkultur um Ende des 19. Jahrhunderts. Sie stehen aber heute oft isoliert, der Kontext ging verloren. Das Erscheinungsbild des Mammutbaumes ist sehr eindrücklich, jedoch unter diesem einzelnen 'Kulturkriterium' einen Baum ohne Kontext zu schützen, ist fraglich. Es würde nicht verstanden werden, dass ausgerechnet nur dieser Baum geschützt werden sollte, denn Solothurn hätte „passendere“ Bäume, die zu schützen wären.

Die Aussage der Motionärin unter Punkt 6 können wir nicht nachvollziehen. *„Heute sind Mammutbäume von wissenschaftlicher Bedeutung, weil sie als hocheffiziente CO2 Speicher erkannt wurden. Ihre Anpflanzung könnte ein Beitrag an die Absorption von CO2 und für einen verbesserten CO2 Haushalt sein“*

Gemäss den Verfassern des Naturinventars werden die Mammutbäume in der Fachwelt weder wirtschaftlich (Waldwirtschaft) noch ökologisch als wertvoll taxiert. Auch in Bezug auf die Biodiversität sei der Mammutbaum vernachlässigbar. Jeder gleichgrosse Baum hat den gleichen CO2 Speicher. Die Mammutbäume können bis 100m hoch und über 1000 Jahre alt werden. Insofern sei es klar, dass sie bei dieser Masse CO2-Speicher sind. In Europa gibt es keine solch alten Bäume, schon gar nicht so hohe Bäume (max. 30 bis 50 Meter).

Der Mammutbaum ist ein Exot und müsste bei einer Neupflanzung in der heutigen Zeit mit der Forderung nach einheimischen Bäumen für eine Baubewilligung wohl gut begründet sein.

Die Bedeutung des Mammutbaumes liegt einzig in seinem Erscheinungsbild (mächtiger Baum) und im Kulturellen begründet.

Unter dem Aspekt einer sachlichen Bewertung mit zusätzlichen Kriterien wie z.B. Ökologie, Biodiversität, Stadtklima etc. müssten alle Bäume ab einer gewissen Grösse wie Stammumfang oder Durchmesser geschützt werden. Dies hätte zur Folge, dass anhand einer Kriterien-

liste die Bäume auf Stadtgebiet einzeln aufgenommen, bewertet und entsprechend geschützt oder als schützenswert beurteilt werden müssten. Diese Überprüfung müsste alle 5 bis 10 Jahre stattfinden, da Bäume wachsen und neue hinzukämen, dies wäre mit einem grossen Aufwand verbunden.

Weiter ist anzumerken, dass bei einer Neugestaltung einer Gartenanlage mit einheimischen Bäumen und Pflanzen ein weitaus höherer Speicher an CO₂ und Beitrag an die Biodiversität erzielt werden kann als durch den Erhalt des Mammutbaums.

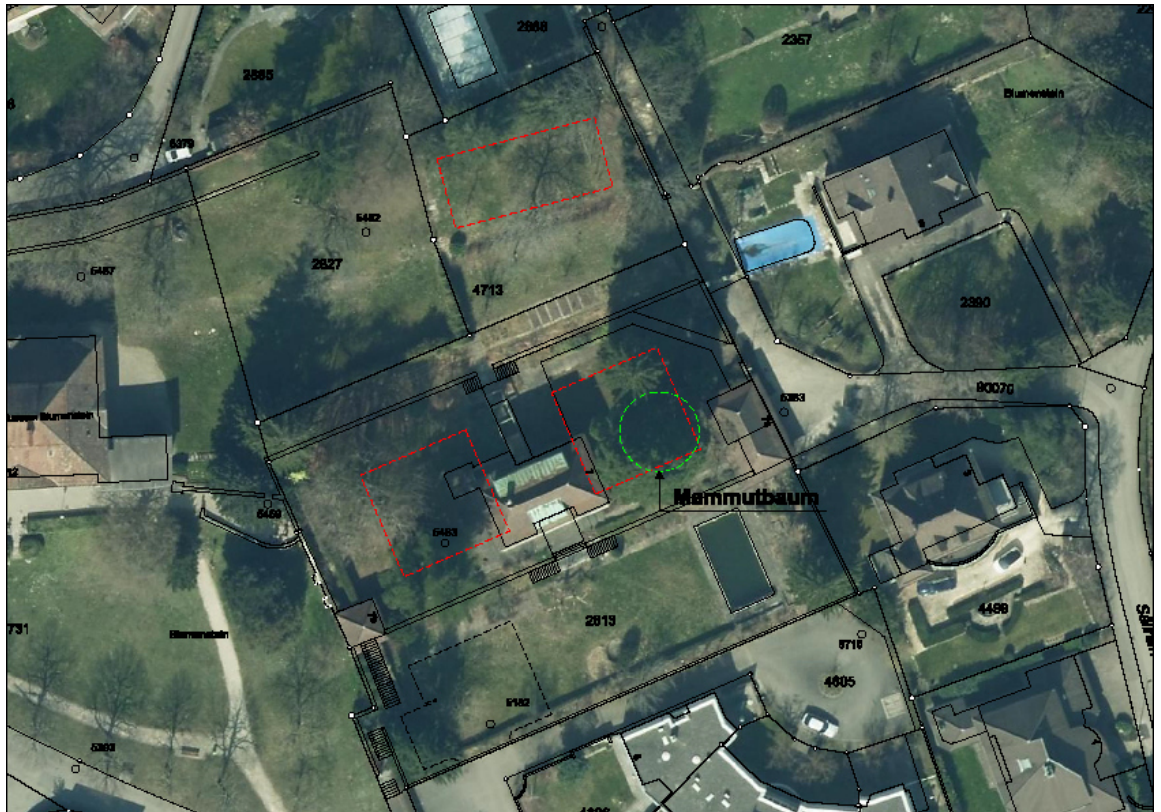
Zu den einzelnen Anträgen

Antrag 1: Der Gemeinderat habe mit sofortiger Wirkung das nachfolgende Grundstück provisorisch dem Einzelschutz gemäss § 122 ff Baugesetz zu unterstellen und folgenden Beschluss zu fassen:

Punkt 1: Das Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 wird provisorisch unter Einzelschutz gemäss Art. 124 (§ 22 ff) Baugesetz gestellt

Wir gehen davon aus, dass die Absicht besteht, eine provisorische Schutzverfügung nur über das Naturobjekt „Mammutbaum“ auf dem Grundstück 2813 zu erlassen und nicht das gesamte Grundstück unter provisorischen Schutz zu stellen.

Das Grundstück GB Nr. 2813 weist heute eine parkähnliche Bepflanzung mit einem einzelnen Mammutbaum auf. Im Rahmen des laufenden Baubewilligungsverfahrens, welches den Abbruch des bestehenden Gebäudes und eine Neubebauung beinhaltet, wurde seitens des Stadtbauamtes eine Stellungnahme zu den bestehenden Bepflanzungen eingeholt. Laut der Stellungnahme des kantonalen Amtes für Raumplanung vom 26. Juli 2019 sind auf dem vorgenannten Grundstück keine Hecken und andere Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten gemäss § 20 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV BGS 435.141) vorhanden. Weiter wird in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Mammutbaum im Jahr 2002 aus dem kantonalen Inventar entlassen worden sei und dieser damit nicht mehr grundeigentümergebunden geschützt sei. Weiter ist zu berücksichtigen, dass es sich seit mindestens dem Jahr 2002 um Bauland handelt. Im konkreten Fall wurde das Grundstück GB Nr. 2813 der Wohnzone W2a zugeteilt. Bezüglich dessen besteht seitens der Grundeigentümerin das Anrecht darauf, gemäss den zonengemässen Bestimmungen zu bauen. Die Zone W2a wurde im Bereich des Grundstücks GB Nr. 4713 mit einem Ortsbildschutzgebiet überlagert, weshalb hier gemäss § 54 Abs.3 Bau- und Zonenreglement kein Anspruch besteht, die zonenplanerischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Speziellen durch den Erhalt des Mammutbaums die Grundeigentümerin in der Bebauung bzw. Nutzung ihrer Grundstücke massiv eingeschränkt würde.



In der Abbildung ist ersichtlich dass der östliche Teil des geplanten Neubaus mit einer Brutogeschossfläche von 424 m² nicht realisiert werden könnte. Durch den Erhalt des Mammutbaumes ist deshalb im Baugesuch 50% der Ausnützung des Grundstücks GB Nr. 2813 betroffen. Hier kann von einer wesentlichen Einschränkung des Grundeigentums gesprochen werden.

Aus rechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die angeordnete Schutzmassnahme des Mammutbaums einen Eingriff in das Grundeigentum bedeutet, welcher enteignungsähnliche Folgen nach sich ziehen könnte. Auf einem Bauland-Grundstück darf grundsätzlich gebaut werden. Dies ist Teil des Eigentumsrechts des Landeigentümers. Wird nun die entsprechende Nutzung eingeschränkt, ist vorab zu prüfen, ob es sich um eine Massnahme handelt, welche im Zuge einer Anpassung der Raumplanung geschieht, polizeilich begründet, ist oder ob die Beschränkung als materielle Enteignung zu werten ist. Die Rechtsprechung dazu ist sehr umfangreich, ist aber jeweils nur auf den Einzelfall bezogen.

Im konkreten Fall geht es um Bauland, für das ein Baugesuch eingereicht worden ist und dessen Realisierung (vorbehältlich der Bewilligung) in absehbarer Zeit bevorsteht. Eine Unterschutzstellung des Mammutbaums im vorhandenen Ausmass auf dem gesamten Bauland stellt mit Blick auf die Bundesgerichtspraxis wohl eine entschädigungspflichtige materielle Enteignung dar, da die bebaubare Fläche massiv verkleinert wird. Eine Forderung nach vorläufigem Schutz im Sinne von § 124 PBG ist allerdings nicht mit einer materiellen Enteignung gleichzusetzen und auch nicht entschädigungspflichtig, da sie längstens ein Jahr dauert. Wird die provisorische Unterschutzstellung verfügt, braucht es eine fachmännische Begutachtung des Mammutbaums.

Seitens des kantonalen Amtes für Raumplanung wurde diese Begutachtung bereits vorgenommen. Ob eine weitere Beurteilung zusätzlich zur Stellungnahme von W + S Landschaftsarchitekten zu einer anderen Schlussfolgerung käme, ist zu bezweifeln.

Jedoch hinsichtlich der Frage, ob ein Mammutbaum schützenswert ist, besteht vorliegend Ermessensspielraum, zumal der Mammutbaum nicht in der Liste der unter Schutz gestellten

Pflanzenarten des Kantons enthalten ist (§ 126 PBG i.V.m. §2 Verordnung über den Pflanzenschutz).

Lehnt man diesen Eingriff in das Eigentum grundsätzlich ab, so macht auch das Element der provisorischen Unterschutzstellung keinen Sinn.

Punkt 2: Dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücks Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 ist es untersagt, den am Ostrand des Grundstücks stehenden Mammutbaum (Sequoia) in seinem derzeitigen Bestand zu verändern, zu fällen, zu entfernen oder Massnahmen zu treffen, welche dessen Veränderung, Untergang oder Entfernung bewirken.

Diese Massnahme kann nur ergriffen werden, wenn der Gemeinderat eine provisorische Unterschutzstellung nach § 124 Planungs- und Baugesetz beschliesst. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht kein Schutz des Baumbestandes. Ohne provisorische Unterschutzstellung kann der bestehende Baumbestand durch die Grundeigentümerin entfernt werden.

Punkt 3: Die Schutzmassnahme tritt sofort in Kraft für die Dauer von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Entscheids.

Gemäss § 122 können im Einzelfall Schutzverfügen erlassen werden, wobei der Gemeinderat zuständig ist, wenn es nicht um Massnahmen von kantonaler Bedeutung geht (§ 9 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NVO BGS 435.141). § 124 PBG sieht zudem die Möglichkeit einer provisorischen Schutzverfügung vor, die der Gemeinderat bei Dringlichkeit anordnen kann (§ 12 NVO). Sie tritt sofort in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten der definitiven Schutzverfügung, längstens aber während eines Jahres.

Antrag 2: Das Stadtpräsidium habe dem Gemeinderat einen Vorschlag für einen definitiven Einzelschutz gem. § 122 ff Baugesetz des auf dem Grundstück Grundbuchblatt Solothurn Nr. 2813 stehenden Mammutbaums (Sequoia) zu unterbreiten und vorgängig die Betroffenen anzuhören.

Nachdem der Kanton den Schutz des Mammutbaumes im Jahr 2002 aufgehoben hat und laut Abklärung des Amtes für Raumplanung vom 26. Juli 2019 keine Lebensräume von bedrohten Naturobjekten und Tieren auf den betroffenen Grundstücken vorhanden sind, besteht aus unserer Sicht keine ausreichende Begründung mehr für den Erlass einer provisorischen Schutzverfügung. Die anwaltlich vertretene Grundeigentümerin hat bereits eine Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates eingereicht und beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Sie ersucht den Gemeinderat, auf Schutzmassnahmen zu Lasten der Grundstücke der Bauherrschaft zu verzichten.

Fazit

Der Schutz des Mammutbaumes wurde im Jahr 2002 durch den Regierungsrat aufgehoben. Die Abklärung des Amtes für Raumplanung vom Juli 2019 hat bestätigt, dass keine bedrohten Lebensräume von Pflanzen oder Tieren vorhanden sind. Weiter wurde im Rahmen dieser Motion mit dem Verfasser des überarbeiteten Naturinventars der Stadt Solothurn auch die Frage geklärt, ob sich eine Unterschutzstellung begründen liesse. Dies konnte nicht bestätigt werden (siehe obige Antwort Allgemein).

Im Weiteren würde die Verfügung einer Schutzmassnahme des Mammutbaums einen massiven Eingriff in das Eigentum bedeuten, welcher voraussichtlich enteignungsrechtliche und damit finanzielle Folgen für die Stadt hätte. In der Konsequenz müsste im Sinne einer Gleichbehandlung das in der Ortsplanungsrevision erarbeitete Naturinventar überarbeitet werden. Gilt der Mammutbaum auf dem Grundstücken GB Nrn. 2813 als Massstab für die

Anordnung von grundeigentümergebundenen Schutzmassnahmen, müssten zahlreiche grosse Bäume in Privatgärten neu geschützt werden. Einfach plötzlich einen Baum auf privatem Grundstück zu schützen wäre Willkür.

Die bisherige politische Haltung, in privaten Gärten keine Schutzmassnahmen bezüglich Naturobjekte zu verfügen, würde hinfällig. Hinzuweisen ist, dass der Entwurf des Bau- und Zonenreglements einen § 70 vorsah. Jedoch fand dieser § 70, welcher im Workshop 3 vom 6. November 2018 mit Gemeinderäten diskutiert wurde, mehrheitlich keine Unterstützung.

§ 70 Schützenswerte Naturobjekte / Einzelbäume

1 Die im Nutzungsplan bezeichneten geschützten Einzelbäume und Baumreihen sind städtebaulich, landschaftlich, kulturhistorisch und biologisch wertvoll. Sie sind zu erhalten und zu pflegen. Sie dürfen nur beseitigt werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Das Fällen ist bewilligungspflichtig.

2 Wird eine Bewilligung gemäss Absatz 1 erteilt, ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

3 Bestehende Baumreihen, neue Bäume und neue Baumreihen gemäss Zonenplan sind zu vervollständigen resp. zu pflanzen.

Das Stadtpräsidium empfiehlt mit dieser Begründung, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Marianne Wyss hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass der Mammutbaum viel Aufsehen erregt. Sogar der Hofnarr von Honolulu setzt all seinen Spott gegen diesen „Ausländer“ ein. Bei der Bevölkerung besteht aber viel Sympathie für ihr Anliegen. Leserbriefe, Postings in den sozialen Medien und Gespräche auf der Strasse bezeugen dies. Sie zeigen viel Unverständnis, dass der Mammutbaum, der seit 160 Jahren das Bild vom Quartier und der Stadt prägt, einfach geopfert werden soll.

Die Motionäre möchten einen provisorischen Schutz, d.h. ein Jahr Zeit, um abzuklären, ob der Mammutbaum als Naturdenkmal geschützt werden soll und kann. Es geht um eine politische Frage und nicht um eine rechtliche. Damit wird sicher politisches Neuland betreten. Wie der Stadtpräsident ausführt, hat sich die Stadt noch nie mit dem Schutz von einzelnen Bäumen befasst. Aber gerade in der heutigen Zeit, in der alle über den Klimawandel und über CO₂ sprechen und alle wissen, dass die Bäume eine grosse Rolle für das Klima spielen, sollte man dies in Betracht ziehen. Dies erwartet die Bevölkerung von uns, und wir hätten nun die Gelegenheit dazu. Mit dem Mammutbaum soll ein Zeichen gesetzt und eine Diskussion ausgelöst werden. Einerseits, dass wir in unserer Stadt unsere Naturdenkmäler erhalten wollen und andererseits genau hinschauen, bevor man sie einfach entfernt und vernichtet. Wenn wir ein solches Zeichen setzen, wird das auch die Grundeigentümer motivieren, den Schutz von Bäumen in ihre Bauprojekte einzubeziehen, anstatt sie einfach dem Profit zu opfern. Wenn der Mammutbaum erst einmal gefällt ist, wird es definitiv zu spät sein. Was passiert, wenn der Mammutbaum provisorisch geschützt wird? Es geht vorerst nur um einen provisorischen Schutz von einem Jahr und nicht um etwas Definitives. Die Stellungnahme der Verwaltung sagt klar, dass eine provisorische Unterschutzstellung keine Entschädigungspflicht auslöst und es dann eine fachmännische Begutachtung braucht. Eine solche liegt jedoch noch nicht vor. Es wird nichts anderes verlangt. Eine provisorische Unterschutzstellung, damit die offenen Rechtsfragen geklärt werden können und ein fachmännisches Gutachten eingeholt werden kann.

Viele sind der Meinung, dass der Vorstoss von der falschen Partei kommt, ansonsten wäre er schon überlegenswert. Ist dies wirklich ein Argument? Sollte es nicht um die Sache gehen, anstatt um ein politisches „Gärtlidenken“ im Garten vom Blumenstein? Was hat die Stadt im Jahr 2002 verpasst? Die Referentin hat die Unterlagen zur letzten Ortsplanungsrevision von 2002 beim Stadtbauamt begutachtet. Damals ist die Planung davon ausgegangen, dass der Mammutbaum – wie andere ebenfalls – vom Kanton geschützt sei, da er im kantonalen Naturinventar war. Dies zeigen die damaligen Protokolle und Planungsunterlagen. Also hatte die Stadt gar keinen Anlass, sich mit dem Baumschutz auseinanderzusetzen.

Sie ist bei der Ortsplanung davon ausgegangen, dass ein kantonaler Schutz besteht. In dieser Annahme hat die Stadt die hinteren, nördlichen Grundstücke dem städtischen Ortsbildschutz unterstellt. Ohne Schutz vom vorderen, viel prägenderen Grundstück, hätte der zusätzliche Schutz der hinteren Grundstücke gar keinen Sinn gemacht. Erst in seiner Entscheidung über die Genehmigung der Ortsplanungsrevision 2002 hat der Regierungsrat den Mammutbaum aus dem kantonalen Naturinventar herausgenommen und festgehalten, dass ab jetzt der Schutz eine kommunale Aufgabe der Stadt sei. Vorher hat der Kanton fast 70 Jahre den Baum geschützt. Die Verfügung des Regierungsrats von 1938 – notabene nach einem Verfahren vor Bundesgericht – ist noch heute im Grundbuch angemerkt. Der Regierungsrat hat also den Baum erst aus dem Naturinventar herausgenommen, nachdem die Stadt im Jahr 2002 ihre Ortsplanungsrevision schon abgeschlossen hatte, nämlich eben in der Genehmigungsentscheid. Die Stadt hat nicht bemerkt, dass ihre Planungsannahme für die Ortsplanungsrevision durch den Regierungsratsentscheid geändert hat. In der gegenwärtig aufgelegten Vorlage für die Ortsplanungsrevision ist das fragliche Grundstück immer noch als „*kantonal geschützter Garten*“ eingezeichnet. Die Vorlage hat die Verwaltung aufgelegt. Es zeigt, dass auch die Stadtverwaltung bis vor kurzem davon ausgegangen ist, dass der Mammutbaum und der Garten vom Kanton geschützt sind. Die Stadtverwaltung hat einfach übersehen, was der Regierungsrat entschieden hat. Sie hat etwas verpasst und einen Fehler gemacht. Heute wird nun aber so getan, dass gar nichts schützenswert sein soll. Es geht der Referentin nicht um Vorwürfe gegen die Verwaltung. Sie ist jedoch der Meinung, dass der Gemeinderat als Exekutive jetzt mindestens beim Mammutbaum politisch das nachholen soll, was früher von der Verwaltung verpasst wurde.

Der Rechtsdienst fährt gegen die Motion eine Drohkulisse von möglichen Schadenersatzforderungen auf. Dies eignet sich immer um Angst einzufliessen. Wenn aber genau gelesen wird, steht: „*könnte*“, „*es ist zu prüfen*“, „*die Rechtsprechung ist sehr umfangreich*“, „*wohl entschädigungspflichtig*“ – kurz: Es wird keine klare Aussage zu dieser Frage gemacht. Es wurde noch nichts richtig abgeklärt, nicht einmal der Sachverhalt. Die Verwaltung behauptet, dass beim Schutz des Mammutbaums das Grundstück GB Nr. 2813, auf dem sich der Baum befindet, nur noch zur Hälfte überbaubar wäre und legt dazu ein Foto bei. Bei Betrachtung des Fotos und des runden Kreises, wo der Baum markiert ist, kann gesehen werden, dass die Aussage mit der Hälfte nicht stimmt. Das Grundstück reicht nämlich im Süden bis zum Grundstück GB Nr. 4805. Die Grenze ist mit einem doppelten Strich gekennzeichnet. Im Norden reicht es bis zu den Grundstücken Nrn. 2827 und 4713 und zwar über die doppelte Linie hinaus bis zur einfachen hinteren Linie. Das Grundstück bleibt also in weiten Teilen überbaubar, auch dann, wenn der Mammutbaum geschützt wird. Mit einer geschickten Planung kann die Ausnützung des Grundstücks weiterhin ausgeschöpft werden, möglicherweise sogar mit einer Anpassung des jetzigen Projekts. Wenn über eine materielle Enteignung gesprochen wird, muss das Grundstück als Ganzes angeschaut werden. Die Verwaltung stützt ihre Behauptung jedoch nur auf das jetzige Bauprojekt ab. Um das geht es aber bei der materiellen Enteignung nicht. Es geht um das ganze Grundstück. Eine saubere Rechtsabklärung wäre im Jahr vom provisorischen Schutz möglich.

Die Verwaltung kann das Argument der Referentin, dass der Mammutbaum ein CO₂-Speicher ist, nicht nachvollziehen. Sie hat den Gemeinderäten/-innen eine Untersuchung zukommen lassen, die vor 5 Jahren in der „*Regio Basiliensis*“ erschienen ist. Die Untersuchung befasst sich mit den Mammutbäumen in Basel. Sie weist nach, dass Mammutbäume je älter sie werden, umso mehr CO₂ absorbieren. Sie berechnet zudem die CO₂-Absorption und kommt zu folgendem Schluss: „*Dass Riesenmammutbäume eine interessante Rolle für die Speicherung von CO₂ im Rahmen der Klimapolitik spielen können*“. Dies sagt doch alles. Wäre nun nicht eine fachmännische Begutachtung am Platz? Auch wenn der CO₂-Speicher sicher nicht das einzige Argument für einen provisorischen Schutz ist.

Es stimmt, dass der Mammutbaum nicht einheimisch ist. Aber ist dies wirklich ein Argument? Auch die Kartoffel ist kein einheimisches Gewächs. Aber in der grossen Hungersnot vor 200 Jahren wurde sie grossflächig angebaut und sie war damals eine Lösung in einer grossen Notlage. Der Mammutbaum und die Anpflanzung von Mammutbäumen kann eine der Lösungen für eine sich abzeichnende, möglicherweise künftigen Notlage, nämlich der CO₂-Problematik und den Klimaschutz, sein. Ein Leserbrief hat zudem letzte Woche erwähnt,

dass auch die Stadt selber nicht nur einheimische Bäume anpflanzt, sondern auch Bäume aus Südeuropa, wie z.B. Platanen und Silberlinden.

Es ist sehr sonderbar, dass der gleiche Verfasser, der seinerzeit den Mammutbaum ins Naturinventar der Stadt aufgenommen hat, diesen heute als vernachlässigbar bewertet. Dabei stellt sich schnell die Frage, weshalb der gleiche Verfasser einen Baum überhaupt ins Naturinventar aufnimmt, diesen sogar speziell erwähnt, wenn er dann doch wertlos sein soll. Eine fachmännische Begutachtung drängt sich auf und damit auch der provisorische Schutz.

Abschliessend hält die Referentin fest, dass sie sich auf den Schutz des Mammutbaums als kulturellen Zeitzeugen und Naturdenkmal beschränkt. Dieser ist schon für sich alleine schützenswert. Sie möchte auch keinen „Schnellschuss“ machen, bevor nicht alles fundiert abgeklärt wurde. Deshalb beantragt sie den provisorischen Schutz von einem Jahr. Im Verfahren für eine definitive Unterschutzstellung können die fehlenden Abklärungen und Begutachtungen vorgenommen und auch der Eigentümer angehört werden. **Marianne Wyss bittet deshalb, die Motion erheblich zu erklären.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist darauf hin, dass in der Ziffer 2 der Motion ein definitiver Einzelschutz verlangt wird, und zwar nicht relativ, sondern absolut.

Heinz Flück hält im Namen der Grünen fest, dass es offenbar um CO₂ geht. Heute Abend wurde im Übrigen eine massive CO₂-Reduktion beschlossen. Ein Parkgeschoss weniger anstelle von zwei Parkgeschossen spart eine grosse Menge Beton und damit auch CO₂. Die Grünen sind erfreut, dass sich jetzt auch die SVP-Fraktion klar für eine Reduktion von CO₂-Emissionen ausspricht. Sie gehen deshalb davon aus, dass diese auch künftig, z.B. bei der Überarbeitung vom Masterplan Energie, der Rezertifizierung der Energiestadt, der Dekarbonisierung vom ÖV usw. die Anliegen und Bedürfnisse von Natur, Menschen und Klima mittragen und über rein wirtschaftliche Interessen stellen wird. Etwas erstaunt waren sie aber, dass die SVP-Fraktion plötzlich grosse Eingriffe ins Privateigentum als richtig erachtet. Aber auch das haben sie grundsätzlich erfreut zur Kenntnis genommen und sie gehen davon aus, dass diesbezüglich im Rahmen der aktuellen Ortsplanungsrevision zu vorgeschlagenen Massnahmen wie Schutzinventar (Natur oder Gebäude) usw. keine Vorbehalte gemacht werden. Bei diesen Bemerkungen sind sich die Grünen einig. Nicht einig sind sie sich bezüglich Schutzwürdigkeit des Mammutbaums. Deshalb vertritt Heinz Flück nachfolgend seine persönliche Einschätzung und nicht diejenige, der ganzen Fraktion der Grünen. Der Mammutbaum ist zweifellos imposant. In einen unüberbauten, grosszügigen Park, wie er ursprünglich einmal bestanden hat, hätte er durchaus gepasst. Allerdings hätte er auch dann nicht zum ursprünglich barocken Konzept gepasst. Gar nicht stichhaltig sind die Argumente der Biodiversität. Der Mammutbaum ist für sich alleine zwar schön, aber als Neophyt für die einheimische Biodiversität und Tierwelt relativ wertlos. Die Stadt hat vor Jahrzehnten die Gärten als Fortsetzung der Fegetzallee als Bauland verkauft, leider – wie dies wohl aus heutiger Sicht beurteilt würde. Das ganze ursprüngliche Konzept wurde damit aufgegeben. Ein Zurückkaufen einer einzelnen Parzelle macht deshalb keinen Sinn mehr. Dies müsste wahrscheinlich gemacht werden, um den Mammutbaum erhalten zu können. Zur Motion als solches: Bei jedem ausgeschriebenen Bauvorhaben können alle Direktbetroffenen Einsprache erheben. Das ist in unserem Rechtssystem so vorgesehen und im vorliegenden Fall wurde von dem auch Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat wird deshalb sowieso über die Interessensabwägung befinden müssen, falls die Baukommission mit den Einsprecher/-innen keine Einigung erzielen kann. Dass dieser Vorgang jetzt noch mit einer Motion überlagert wird, ist doch – wenn auch rechtlich zulässig – ziemlich unüblich. Das Stadtpräsidium hat aber die Motion behandelt. Eine Aufschiebung mit der Begründung eines laufenden Einspracheverfahrens hätte den Referenten jedoch nicht überrascht. **Aufgrund der genannten Gründe wird Heinz Flück die Motion gemäss Antrag des Stadtpräsidiums nicht erheblich erklären. Einige Fraktionsmitglieder werden die Motion jedoch erheblich erklären oder sich der Stimme enthalten.** Es ist auf Unverständnis gestossen, dass nicht nachvollzogen werden kann, weshalb der Mammutbaum einmal geschützt war und dann wieder aus dem Schutz vom Kanton entlassen wurde. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion ernüch-

ternd festgestellt, dass unser neues, ausführliches Naturinventar auch künftig keinen durchsetzbaren Schutz von jeglichen Naturelementen auf privatem Grund ermöglichen wird.

Franziska von Ballmoos hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass Mammutbäume nicht nur in Solothurn, sondern auch europaweit kulturelle Zeitzeugen sind, die auf eine Gartenkultur per Ende des 19. Jahrhunderts hinweisen. Heute stehen sie oft isoliert und ohne jeglichen Kontext da. Ein Mammutbaum ist in seiner Höhe und Breite mächtig und imposant. Die Referentin hat ihn vergangene Woche vor Ort angeschaut und dabei festgestellt, dass er auf der Spitze eine Art kleiner Tannenbaum hat und fantastisch aussieht. Aus Gesprächen hat sich ergeben, dass er schön anzusehen, mächtig und erhaltenswert, trotzdem aber für das Quartier nicht so wichtig ist. Es stellt sich daher die Frage, ob dies alleine für eine Unterschutzstellung ausreicht. In der Fachwelt werden diese Bäume weder wirtschaftlich noch ökologisch als wertvoll taxiert. Die FDP-Fraktion weiss, dass alle Bäume ein wichtiger Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinlebewesen sind. Für die Menschen dienen sie als Erholungsort und sind ein wichtiger CO₂-Speicher. Im konkreten Fall würde die Schutzmassnahme des Mammutbaums einen massiven Eingriff ins Eigentum bedeuten. Diese Verfügung hätte für die Stadt nebst den enteignungsrechtlichen voraussichtlich auch finanzielle Folgen. Die bisherige politische Haltung, in Privatgärten keine Schutzmassnahme bezüglich Naturobjekte zu verfügen, würde hinfällig. Im Entwurf des Bau- und Zonenreglements ist ein Paragraph 70 vorgesehen. Dieser hat jedoch anlässlich eines Workshops vom 6. November 2019 bei den Gemeinderäten/-innen mehrheitlich keine Unterstützung gefunden. **Die FDP-Fraktion kann der ausführlichen Beantwortung des Stadtpräsidiums folgen und sie wird die Motion einstimmig nicht erheblich erklären.** Als Zusatzbemerkung hält sie fest, dass sobald ein Baum gefällt wird, dieser kein CO₂ mehr verbraucht und auch keines mehr freigesetzt wird. Als Wunsch hält sie fest, dass der Mammutbaum nach dem Fällen nicht verrotten oder verbrannt werden soll, sondern, dass daraus etwas Wertvolles geschaffen werden kann.

Gemäss Gaudenz Oetterli wird die CVP/GLP-Fraktion die vorliegende Motion mit einer Enthaltung nicht erheblich erklären. Dies aus folgenden Gründen: Die CVP/GLP-Fraktion ist zwar ebenfalls der Meinung, dass der ehemalige schöne Naturpark vom Schloss Blumenstein und Umgebung über die letzten Jahrzehnte massgeblich verändert wurde und dies vermutlich nicht nur zum Guten und Schönen. Diese Sünde ist aber wesentlich älter als die Diskussion, die nun geführt wird. Die fortlaufende Überbauung von diesem ursprünglichen Park hat nämlich früher begonnen und heute stehen dort viele Häuser, ein ganzes Quartier und dies seit sehr langer Zeit. Vor diesem Hintergrund ist es sicher nicht angemessen, wenn bei der Parzelle, die jetzt überbaut werden soll, der Gemeinderat plötzlich mit dem Argument vom Schutz des Mammutbaums einschreitet. Die Begründung der Motion legt nahe, dass es der Motionärin nicht wie angeführt um den Schutz der Natur geht, sondern darum, mittels Unterschutzstellung ein laufendes Bauprojekt zu verhindern. Natürlich ist es eine Tatsache, dass Bäume aus ökologischer Sicht ein wichtiger Faktor zur CO₂-Reduktion sind. Aber wir sprechen in diesem Fall von einem einzigen Baum. Rund ein Drittel der Landfläche der Schweiz ist von Bäumen bedeckt. Pro Jahr wächst Wald in der Fläche des Thunersees zu diesem Bestand hinzu, das sind rund 10 Millionen Kubikmeter pro Jahr. Schaut man sich die Zahlen von WaldSchweiz an, wird klar, dass Umweltschutz in diesem Fall kein Argument sein kann. Dies auch deshalb, weil im vorliegenden Fall keine Lebensräume von bedrohten Tier- und Pflanzenarten zerstört werden. In der Schweiz hätte es wohl andere Hebel zur Verfügung, um das Klima und die Natur schützen zu können. Bei diesen Hebeln steht dann aber die Partei der Motionärin interessanterweise meistens nicht auf der Seite der Natur. Für die Bewilligung von Bauprojekten sind klare Wege vorgeschrieben und falls jemand mit einem Projekt nicht einverstanden ist, gibt es den Rechtsweg. Werden die Forderung der Motionärin und die Situation der Parzelle betrachtet, dann wird klar, dass die Umsetzung der Motion einem Bauverbot gleichkommt. Dies wäre ein massiver Eingriff ins Grundeigentum und dies nicht auf dem Rechtsweg, sondern auf dem politischen Weg. Es wäre in höchstem Masse unangemessen vom Gemeinderat, wenn dieser neben den rechtlichen Instanzen hindurch ein Bauprojekt mit solchen Massnahmen stoppen würde, um Partikularinteressen der Nach-

barschaft nachzukommen. Zudem wäre es ein bedenkliches Präjudiz für künftige Eingriffe ins Privateigentum.

Es wird Folgendes

beschlossen:

Die Motion wird mit 6 Ja-Stimmen, gegen 18 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen nicht erheblich erklärt.

Verteiler

Stadtpräsidium

Stadtbauamt

Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 792-0

18. Februar 2020

Motion der FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Marco Lupi, vom 18. Februar 2020, betreffend «Pro Solothurner Gewerbe»; (inklusive Begründung)

Die FDP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Marco Lupi, hat am 18. Februar 2020 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Pro Solothurner Gewerbe

Die Prozesse der Verwaltung sind dahingehend anzupassen, dass folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Bei der freihändigen Vergabe von Fr. 50'000.-- – Fr. 100'000.-- sind mindestens 2 Offerten einzuholen.
- Bei der freihändigen Vergabe ab Fr. 100'000.-- sind mindestens 3 Offerten einzuholen.
- Dabei sind Firmen, die qualitativ in Frage kommen und ihren Sitz in der Stadt haben, grundsätzlich zu berücksichtigen.
- Ausnahmen können vom Stadtpräsidenten bewilligt werden und müssen gegenüber der GRK begründet werden.

Begründung

Anders als beim Submissionsverfahren, wo der Ablauf klar geregelt ist, hat man bei der freihändigen Vergabe mehr Spielraum. Es ist legitim, Firmen, die in der Stadt Steuern zahlen und Arbeitsplätze schaffen, bis zu einem gewissen Grad zu unterstützen. Mit der Möglichkeit eine Offerte abgeben zu können, kommt man dem städtischen Gewerbe soweit wie sinnvoll und vertretbar entgegen. Den Zuschlag soll weiterhin über die Kriterien wie Preis und Qualität erfolgen.

Marco Lupi
Urs Unterlerchner
Markus Jäggi»

Beat Käch
Christian Herzog

Franziska von Ballmoos
Charlie Schmid

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Stadtpräsidium (federführend)
Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 020-1

18. Februar 2020

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Näder Helmy und Konrad Kocher, vom 18. Februar 2020, betreffend «Gratiseintritt für alle Solothurner/-innen in die Badi Solothurn – Frei Bad für alle»; (inklusive Begründung)

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Näder Helmy und Konrad Kocher, hat am 18. Februar 2020 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Gratiseintritt für alle Solothurner/-innen in die Badi Solothurn – Frei Bad für alle

Die Stadt Solothurn ermöglicht der Stadtsolothurner Bevölkerung den kostenlosen Eintritt in das Freibad.

Begründung

Die Stadt Solothurn ermöglicht schon heute den Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr den kostenlosen Zutritt in die Badi. Dies wird rege genutzt. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Kinder und Jugendliche dieses Angebot nützen können, da die finanziellen Möglichkeiten der Eltern es nicht zulassen, die Kinder zu begleiten. Wir sind der Meinung, dass es allen Stadtsolothurner/-innen möglich sein sollte, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, die Badi zu benutzen.

Die Bewegung im Wasser ist nicht nur für Kinder und Jugendliche wichtig, sondern für alle Altersgruppen. So wird es auch für Rentner/-innen mit beschränkten finanziellen Mitteln möglich sein, aktiv etwas für ihre Gesundheitsprävention und –förderung zu tun.

Solothurn liegt an einem fliessenden Gewässer mit entsprechendem Gefahrenpotential. Die Schwimmkompetenz ist nicht nur für die Kinder essentiell. Aufgrund der Migration besteht die Möglichkeit, dass auch zunehmend Erwachsene nicht über eine ausreichende Schwimmkompetenz verfügen. In der Schweiz gab es in den Jahren 2016 – 2019 durchschnittlich 45 Todesfälle, in $\frac{3}{4}$ der Fälle waren die Opfer Erwachsene.

Die Stadt Solothurn kann sich aufgrund der sehr hohen Gewinne der letzten Jahre einen Gratiseintritt **für alle** sicherlich leisten. So wird das Freibad Solothurn dann auch zum „**Frei Bad**“ **für alle**.

Näder Helmy
Anna Rüefli
Philippe JeanRichard

Konrad Kocher
Matthias Anderegg
Philip Jenni»

Franziska Roth
Lea Wormser

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Rechts- und Personaldienst (federführend)
Stadtbauamt
Finanzverwaltung

ad acta 012-5, 341

18. Februar 2020

7. Verschiedenes

- Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert, dass Franziska Baschung aufgrund ihres Mutterschaftsurlaubs gebeten hat, dass die Behandlung der Motion „Kinderfreundliche Spielräume in der Stadt Solothurn“ (Traktandum 5.) auf die nächste Sitzung verschoben wird. Die GR-Mitglieder sind damit einverstanden.
- **Urs F. Meyer** hält im Auftrag von Hansjörg Boll folgende Hinweise zur Ortsplanungsrevision (OPR) fest. Die Unterlagen zur OPR sind relativ umfangreich. Um das Geschäft im Sinne der Nachhaltigkeit zu gestalten wird vorgeschlagen, die Unterlagen für die GR-Mitglieder und –Ersatzmitglieder im Extranet zu veröffentlichen. Wer sie dennoch in Papierform wünscht, kann diese beim Stadtbauamt anfordern. Auf Rückfrage hält er fest, dass die Fraktionen die grossen Pläne erhalten. **Andrea Lenggenhager** ergänzt, dass die Fraktionspräsidenten diesbezüglich angefragt wurden. Die GRK-Mitglieder werden die Unterlagen ausgedruckt erhalten und pro Fraktion wird ein Satz Pläne in Originalgrösse zugestellt. Folgende GR-Mitglieder wünschen die Zustellung der Papierunterlagen: Anna Rüefli, Marguerite Misteli Schmid, Claudio Hug, Urs Unterlerchner und Christian Herzog.
- **Heinz Flück** ruft in Erinnerung, dass im vergangenen Jahr die Jugendpetition zur Kenntnis genommen und dabei auch die Dialogbereitschaft betr. Klima signalisiert wurde. Er erkundigt sich, bei wem sich nun der Ball befindet. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wird sich die Verwaltung mit dem Präsidenten der Jugendkommission in Verbindung setzen.
- **Laura Gantenbein** hält fest, dass im Rahmen des 2000-Jahr-Jubiläums u.a. die Ausstellung ZART geplant ist. Sie erkundigt sich, ob seitens der Stadt beabsichtigt wird, daraus verschiedene Ausstellungsobjekte zu beschaffen. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** wurde dies noch nicht thematisiert, da die verschiedenen Ausstellungen noch nicht bekannt sind. Solche Anschaffungen werden zudem in der Regel von der Baukommission beantragt.
- **Gaudenz Oetterli** weist darauf hin, dass der Poller beim Solheure seit geraumer Zeit nicht mehr in Betrieb ist. Er erkundigt sich, ob diesbezüglich etwas geplant ist. Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist die Stadtpolizei dabei, einen Ersatz zu beschaffen.

Schluss der Sitzung: 21.30 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: